

Beleuchtender Bericht (Weisung)



An die Stimmberechtigten der Gemeinde Bonstetten:

◆ Urnenabstimmung

vom Sonntag, 9. Februar 2020

Vorlagen / Geschäfte

Der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2020 werden folgende Traktanden / Geschäfte unterbreitet:

1. Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Bonstetten (Seite 3)
2. Genehmigung der Bauabrechnung über die Sanierung der Schmutz- und Meteorwasserleitung Ligusterweg, Sanierung der Trinkwasserleitung Ligusterweg und Friedmattstrasse sowie Sanierung der Strasse Ligusterweg (Seite 65)

Auf dem Stimmrechtsausweis sind die Urnenöffnungszeiten und alles Wissenswerte über die persönliche Stimmabgabe und Stellvertretung vermerkt.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Präsidiales, Tel. 044 701 95 13 oder E-Mail praesidiales@bonstetten.ch.

Bonstetten, 22. Oktober 2019

Gemeinderat Bonstetten



Vorlage 1

Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Bonstetten

A. Das Wichtigste in Kürze

Anfang 2018 ist das revidierte Gemeindegesetz des Kantons Zürich in Kraft getreten. Es hat auch Auswirkungen auf die Gemeindeordnung Bonstetten. Diese muss in einigen Punkten angepasst werden, um mit dem neuen Recht wieder voll kompatibel zu sein. Der Gemeinderat Bonstetten hat sich entschlossen, eine Totalrevision durchzuführen. Dadurch können die Artikel sinnvoll geordnet und der neuen Gemeindeordnung eine handliche Struktur verpasst werden.

Die neue Gemeindeordnung soll in fünf Hauptteile unterteilt werden: Allgemeine Bestimmungen, Stimmberechtigte, Gemeindebehörden, Weitere Behörden sowie Aufgabenträger und Übergangs- und Schlussbestimmungen. Der Entwurf wurde in Form einer Synopse abgefasst. In dieser ist festgehalten, ob gegenüber der bestehenden Gemeindeordnung Veränderungen eingetreten sind. Wesentliche Änderungen fanden in folgenden Artikeln statt: 5, 9 Ziff. 2, 11, 16, 18, 19, 22 Abs. 3, 23, 24, 26, 27 Ziff. 3, 30, 39-41, 42-43, 44 Abs. 2 und 53. Diese werden entsprechend in roter Farbe erläutert. Ebenso finden Sie die Anträge des Gemeinderates in roter Farbe. In blauer Farbe sind die Inputs der Teilnehmer/innen von der Informationsveranstaltung vom 28. Juni 2019, der Rechnungsprüfungskommission (RPK) und den Ortsparteien FDP, SP und SVP festgehalten. Der Gemeinderat hat im Rahmen seiner 3. und 4. Lesung in grüner Farbe zu den Anregungen Stellung genommen und diese soweit möglich in die Vorlage aufgenommen.

Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission Bonstetten beantragen den Stimmberechtigten, der Totalrevision der Gemeindeordnung Bonstetten zuzustimmen und die Vorlage gut zu heissen.

B. Ausgangslage

Am 1. Januar 2018 ist das vom Kantonsrat des Kantons Zürich am 20. April 2015 beschlossene, (neue) Gemeindegesetz in Kraft getreten. Es sieht eine Übergangsfrist von vier Jahren vor, damit die Gemeinden ihr Recht dem neuen Gesetz anpassen können. Die Übergangsfrist dauert bis zum 31. Dezember 2021.

Das neue kantonale Gemeindegesetz hat auch Auswirkungen auf die Gemeindeordnung Bonstetten. Diese muss in einigen Punkten angepasst werden, um mit dem neuen Recht wieder voll kompatibel zu sein. Die Gemeindeordnung in der aktuell gültigen Fassung wurde vom Stimmvolk am 6. September 2015 beschlossen. Sie wurde damals soweit möglich auf das kommende neue Recht ausgerichtet.

Von den heutigen 49 Artikeln der Gemeindeordnung bedarf rund ein Drittel einer Änderung. Grundsätzlich steht es den Gemeinden frei, eine Teil- oder Totalrevision ihrer bestehenden Gemeindeordnung vorzunehmen. Der Gemeinderat Bonstetten hat sich an seiner Sitzung vom 4. Dezember 2018 dazu entschlossen, eine Totalrevision durchzuführen. Dadurch können die Artikel sinnvoll geordnet und der neuen Gemeindeordnung eine handliche Struktur verpasst werden.

C. Aufbau der neuen Gemeindeordnung (NGO)

Die Gemeinde Bonstetten stützt sich beim Aufbau des Entwurfs für die neue Gemeindeordnung grossmehrheitlich auf die Mustergemeindeordnung des Kantons (MUGO). Dadurch kann sichergestellt werden, dass die gesetzlich relevanten Aspekte im Regelwerk enthalten sind. Je nach Bedarf wurde die Vorlage auf Bonstetten spezifische Situationen angepasst.

D. Inhalt der neuen Gemeindeordnung (NGO)

Die neue Gemeindeordnung soll in fünf Hauptteile unterteilt werden: Allgemeine Bestimmungen, Stimmberechtigte, Gemeindebehörden, Weitere Behörden sowie Aufgabenträger und Übergangs- und Schlussbestimmungen. Der Entwurf wurde in Form einer Synopse abgefasst. In der linken Spalte ist der Entwurf der neuen Gemeindeordnung enthalten. In der Mitte sind, soweit es möglich war, die Artikel der heute bestehenden Gemeindeordnung von Bonstetten eingefügt. In der rechten Spalte sind zum Teil kantonale Erläuterungen der Mustergemeindeordnung (MUGO) abgefasst. Ferner ist festgehalten, ob gegenüber der bestehenden Gemeindeordnung **Veränderungen** eingetreten sind. Diese werden entsprechend in **roter Farbe** erläutert. Ebenso finden Sie die entsprechenden **Anträge des Gemeinderates in roter Farbe**. In **blauer Farbe** sind die Inputs der Teilnehmer/innen von der **Informationsveranstaltung vom 28. Juni 2019**, der **Rechnungsprüfungskommission (RPK)** und den **Ortsparteien FDP, SP und SVP** festgehalten. Der Gemeinderat hat im Rahmen seiner 3. und 4. Lesung in **grüner Farbe** zu den **Anregungen Stellung genommen** und diese soweit möglich in den Entwurf aufgenommen.

Nicht in die Gemeindeordnung gehören Ausführungsbestimmungen zu den einzelnen Artikeln. In der Gemeindeordnung werden absichtlich nur die Rahmenbedingungen festgehalten. Die Ausführungsbestimmungen der jeweiligen Artikel werden anschliessend vom Gemeinderat in einem entsprechenden Erlass festgehalten. Mit diesem Vorgehen bleibt die Gemeinde agil und kann sich jederzeit auf eintretende Veränderungen innert nützlicher Frist einstellen.

E. Zeitlicher Ablauf zum Erlass der neuen Gemeindeordnung (NGO)

Der 1. Entwurf wurde an der Klausurtagung vom 26./27. März 2019 durch den Gemeinderat verabschiedet. Bis 30. April 2019 hatte die Primarschulpflege Gelegenheit, zur Gemeindeordnung eine Vernehmlassung abzugeben. Darüber hinaus erfolgten bis 14. Juni 2019 Vernehmlassungen bei den Ortsparteien und der Rechnungsprüfungskommission (RPK). Am 28. Mai 2019 fand eine Informationsveranstaltung mit der Bevölkerung von Bonstetten statt. Die Vernehmlassungsunterlagen wurden im Vorfeld im Rahmen einer Synopse auf der Website aufgeschaltet. Sowohl an der Informationsveranstaltung wie auch im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens konnten Anregungen geäussert werden. Der Gemeinderat konnte in der 3. und 4. Lesung die dargelegten Vorschläge prüfen und einige Anregungen in das Regelwerk aufnehmen. Die Urnenabstimmung findet am 9. Februar 2020 statt. Sofern kein Rekurs gegen die Abstimmung erfolgt, soll die neue Gemeindeordnung per 1. April 2020 durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt werden.

F. Legende zu den Abkürzungen in der Erläuterungsspalte und NGO

NGO	Neue Gemeindeordnung (vorliegender Entwurf)
MUGO	Mustergemeindeordnung des Kantons Zürich
KV	Kantonsverfassung des Kantons Zürich (LS 101)
GG	Gemeindegesezt des Kantons Zürich (LS 131.1)
GPR	Gesezt über die politischen Rechte (LS 161.0)

GEMEINDEORDNUNG - INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeordnung	7
Art. 2 Gemeindeart	7
Art. 3 Nachhaltigkeit.....	8
Art. 4 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand	8

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 5 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit.....	9
---	---

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 6 Verfahren	10
Art. 7 Urnenwahlen	11
Art. 8 Erneuerungs- und Ersatzwahlen	11
Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung	12
Art. 10 Fakultatives Referendum	15

3. Gemeindeversammlung

Art. 11 Einberufung und Verfahren	16
Art. 12 Wahlbefugnisse.....	16
Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse	16
Art. 14 Planungsbefugnisse	17
Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	17
Art. 16 Finanzbefugnisse	20

III. Gemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 17 Geschäftsführung	24
Art. 18 Grundsätze der Verwaltungsorganisation.....	24
Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen	25
Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige.....	27
Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	27

2. Gemeinderat

Art. 22 Zusammensetzung	28
Art. 23 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	29
Art. 24 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	30
Art. 25 Rechtsetzungsbefugnisse	32
Art. 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse.....	33
Art. 27 Finanzbefugnisse.....	35

3. Eigenständige Kommissionen

3.1 Schulpflege

Art. 28 Zusammensetzung	38
Art. 29 Aufgaben	39
Art. 30 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	40
Art. 31 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne	41
Art. 32 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	41
Art. 33 Rechtsetzungsbefugnisse.....	43
Art. 34 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse.....	44
Art. 35 Finanzbefugnisse.....	46
Art. 36 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege.....	47
Art. 37 Schulleitung	47
Art. 38 Schulkonferenz	48

3.2 Werkkommission

Art. 39 Zusammensetzung.....	49
Art. 40 Aufgaben.....	49
Art. 41 Finanzbefugnisse.....	49

3.3 Baukommission

Art. 42 Zusammensetzung.....	50
Art. 43 Aufgaben.....	51

IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger

1. Unterstellte Kommissionen

Art. 44 Unterstellte Kommissionen.....	52
--	----

2. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle

Art. 45 Zusammensetzung.....	54
Art. 46 Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission (RPK).....	56
Art. 47 Herausgabe von Unterlagen.....	56
Art. 48 Prüfungsfristen.....	57
Art. 49 Finanztechnische Prüfstelle.....	58

3. Wahlbüro

Art. 50 Zusammensetzung.....	59
Art. 51 Aufgaben.....	59

4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Art. 52 Aufgaben und Anstellung.....	59
--------------------------------------	----

5. Kantonale Ombudsstelle

Art. 53 Zuständigkeit.....	60
----------------------------	----

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Totalrevision

Art. 54 Inkrafttreten.....	61
Art. 55 Aufhebung früherer Erlasse.....	62
Art. 56 Übergangsregelungen.....	62

VI. Genehmigung des Regierungsrates63

VII. Publikation.....63

NEUE GEMEINDEORDNUNG (NGO) der Politischen Gemeinde Bonstetten

Neue Fassung	Bisherige Gemeindeordnung	Erläuterungen / Empfehlungen
I. Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gemeindeordnung	Art. 1	
Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.	Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die innere Organisation der Politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.	<p>Art. 83-89 KV, §§ 2-5 GG. Die Grundzüge der Kompetenzordnung müssen in der GO geregelt werden. Die übrige Behörden- und Verwaltungsorganisation der Gemeinde wird in Erlassen geregelt (§§ 44, 45 Abs. 2, 48 Abs. 2, 50 Abs. 2 GG).</p> <p>In der GO sind die Aufgaben der Gemeinde auf die Organe aufzuteilen. Die Kompetenzen der Stimmberechtigten an der Urne und in der Gemeindeversammlung sowie des Gemeinderats dürfen sich nicht überschneiden.</p> <p>Gegenüber der bisherigen Gemeindeordnung (GO) finden keine Änderungen statt (Status quo).</p>
Art. 2 Gemeindeart	Art. 2	
<p>¹ Bonstetten bildet eine politische Gemeinde.</p> <p>² Die politische Gemeinde nimmt die Schul- und Bildungsaufgaben der Primarschule, des Kindergartens und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.</p>	<p>Bonstetten bildet eine politische Gemeinde.</p> <p>Die Primarschulgemeinde ist mit der Politischen Gemeinde vereinigt.</p>	<p>Abs. 1: Die Bezeichnung des Gemeindepensamen erfolgt in der Regel in der GO.</p> <p>Abs. 2: Aus den Bestimmungen über die Schulpflege ist erkennbar, ob und welche Volksschulaufgaben von der politischen Gemeinde wahrgenommen werden. Abs. 2 hat daher keinen normativen Charakter.</p> <p><u>Anregungen Bevölkerung, RPK oder Ortsparteien:</u> Gibt es Erkenntnisse aus der Einheitsgemeinde die in die NGO einfließen sollten, z.B. Unterstellung der Primarschulverwaltung der Politischen Gemeinde? In Art. 2 Abs. 2 werden „weitere Aufgaben“ erwähnt. Welche Aufgaben sind da gemeint? Wieso diese offene Formulierung? Ist es richtig, dass die politische Gemeinde der Primarschule die weiteren Aufgaben, die ihr in Art. 29 zugeordnet werden, entziehen</p>

		<p>könnte? In Art. 29 sind sie ja nur bedingt der Primarschule zugeordnet.</p> <p><u>Antworten des Gemeinderates:</u></p> <p>Es gibt Erkenntnisse aus der zweijährigen Erfahrung der Einheitsgemeinde. Allfällige Anpassungen der Unterstellungsverhältnisse gehören jedoch in ein Organigramm und nicht in die GO.</p> <p>Als „weitere Aufgaben“ sind alle Aufgaben zu verstehen, die die Schule gemäss übergeordnetem Recht wahrzunehmen hat. Art. 29 erfährt keine Veränderung. Es besteht weder die Möglichkeit noch die Absicht, dass die politische Gemeinde der Primarschule schulische Aufgaben entzieht.</p> <p>Inhaltlich finden gegenüber der bisherigen Gemeindeordnung (GO) keine Änderungen statt (Status quo).</p>
Art. 3 Nachhaltigkeit	Art. 3	
Die Gemeinde Bonstetten strebt mit ihrer Tätigkeit ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten an.	Die Gemeinde Bonstetten strebt mit ihrer Tätigkeit ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten an.	Die Gemeinde Bonstetten strebt diese Ziele an und soll auch in der Zukunft ausgewogen handeln. Gegenüber der bisherigen Gemeindeordnung (GO) finden keine Änderungen statt (Status quo).
Art. 4 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand (Gemeinderat)	-/-	
In der Gemeinde Bonstetten wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.	Keine Regelung	Die Kantonsverfassung und das Gemeindegesetz führen für die Gemeindevorsteherchaft den Begriff „Gemeindevorstand“ ein. Die GO kann jedoch für den Gemeindevorstand eine andere Bezeichnung festlegen (§ 5 Abs. 2 GG). Die Gemeinden können somit weiterhin die in der Praxis übliche Bezeichnung „Gemeinderat“ für ihre Vorsteherchaft verwenden, wenn sie dies in ihrer GO entsprechend vorsehen.

		<p><u>Anregung Bevölkerung, RPK oder Ortsparteien:</u> Bei Interkommunalen Anstalten wird der Begriff „Gemeindevorstand“ verwendet. Es sollte deshalb überprüft werden, ob dieser Begriff nicht sinnvoller ist.</p> <p><u>Antwort des Gemeinderates:</u> In Bonstetten ist der Begriff „Gemeinderat“ geläufig. Um Missverständnisse zu vermeiden, beantragt der Gemeinderat den Stimmberechtigten den Begriff „Gemeinderat“ beizubehalten. Für viele Personen ist der Begriff „Gemeindevorstand“ ein Fremdwort.</p> <p>In der alten Gemeindeordnung gab es darüber keine Regelung, da immer vom „Gemeinderat“ die Rede ist.</p>
II. Die Stimmberechtigten		
1. Politische Rechte		
Art. 5 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	Art. 4	
<p>¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.</p> <p>² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterinnen bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.</p> <p>³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das</p>	<p>Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen (und Wahlvorschläge einzureichen), richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind Gemeindeamtmann, Betriebsbeamtin / Betriebsbeamter und Friedensrichterinnen / Friedensrichter, welche mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.</p> <p>Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p>Abs. 1: Art. 22 KV, §§ 2 f. GPR, §§ 14 ff. GG. Die politischen Rechte ausüben kann, wer über das Schweizer Bürgerrecht verfügt, das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und im betreffenden Gemeinwesen politischen Wohnsitz hat.</p> <p>Variante: Das Recht auf die Einreichung von Wahlvorschlägen ist nur dann zu erwähnen, wenn in der GO das Verfahren der stillen Wahl oder der Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen vorgesehen ist. Bei der Wahl mit leeren Wahlzetteln gibt es kein Wahlverfahren.</p> <p>Der Gemeinderat möchte die stille Wahl analog der bisherigen GO beibehalten.</p> <p>Abs. 2: Einzig für die Wahl in den Gemeinderat ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde Voraussetzung (§ 23 Abs. 2 GPR). Für die Wahl in andere Organe</p>

<p>Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p>Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.</p>	<p>der Gemeinde (§ 10 GPR), kann die GO den politischen Wohnsitz in der Gemeinde oder im Kanton vorschreiben. Fehlt eine Regelung, so ist in diese Organe (auch eigenständige Kommissionen) auch wählbar, wer ausserhalb des Kantons Wohnsitz hat (§ 23 Abs. 3 GPR bzw. Art. 40 Abs. 1 Satz 2 KV als lex specialis zu Art. 22 KV).</p> <p><u>Anregung Bevölkerung, RPK oder Ortsparteien:</u> <u>Konsistenz:</u> Im Kommentar sind Gemeindeammann und Betreibungsbeamter als Funktionen erwähnt, welche keinen politischen Wohnsitz in der Gemeinde voraussetzen. In der vorgeschlagenen Variante für den Artikel ist nur das Friedensrichteramt aufgeführt. <u>Antwort des Gemeinderates:</u> Auf die Wohnsitzpflicht im Kanton will der Gemeinderat bewusst verzichten.</p> <p>Der Gemeinderat beantragt bei den Stimmberechtigten bei der Wahl des Gemeindeammanns, Betreibungsbeamten/in die Wohnsitzfreiheit gelten zu lassen, um die Funktion möglichst nach Qualifikation (und nicht nach Wohnsitz) besetzen zu können.</p>
<p>2. Urnenwahlen und -abstimmungen</p>		
<p>Art. 6 Verfahren</p>	<p>Art. 5</p>	
<p>¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte (GPR).</p> <p>³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.</p>	<p>Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p>	<p>Abs. 1: Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde (§ 12 Abs. 1 lit. d GPR). Die Festsetzung der Wahl- und Abstimmungstage erfolgt nach §§ 57 ff. GPR. Schul- und Kirchgemeinden können die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise einer politischen Gemeinde übertragen (§ 18 Abs. 1 GPR). Diese ist verpflichtet, die Aufgaben gegen Ersatz der Auslagen und einer angemessenen Entschädigung zu übernehmen (§ 18 Abs. 3 GPR).</p>

		<p>Abs. 2: Angesprochen sind z.B. Bestimmungen über die Abstimmungsorganisation, die Anordnung der Abstimmung, die Abstimmungsunterlagen, die Stimmabgabe, die Auswertung der Stimmzettel, die Ermittlung des Ergebnisses, den Abschluss der Abstimmung und die Mehrfachabstimmungen. Varianten-, Teil- und Grundsatzabstimmungen bedürfen keiner weiteren Regelung in der GO (§ 12 GG).</p> <p>Inhaltlich finden gegenüber der bisherigen Gemeindeordnung (GO) keine Änderungen statt (Status quo).</p>
Art. 7 Urnenwahlen	Art. 6	
<p>An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer hin gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege, 2. die Mitglieder der Schulpflege, 3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, 4. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter. 	<p>An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer hin gewählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Mitglieder und die Präsidentin / der Präsident des Gemeinderats, mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten der Primarschulpflege - die Mitglieder und die Präsidentin / der Präsident der Primarschulpflege - die Mitglieder und die Präsidentin / der Präsident der Rechnungsprüfungskommission - die Friedensrichterin / der Friedensrichter 	<p>Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats (§ 55 Abs. 2 GG). Die Verknüpfung von Gemeinderat und Schulpflege über ein Mitglied der Schulpflege ist unter dem neuen Gemeindegesetz nicht mehr zulässig.</p> <p>Inhaltlich finden gegenüber der bisherigen Gemeindeordnung (GO) keine Änderungen statt (Status quo).</p>
Art. 8 Erneuerungs- und Ersatzwahlen	Art. 7/8	
<p>Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 7 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl</p>	<p>Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte zur stillen Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.</p>	<p>Im Sinne der Orientierung der Stimmberechtigten empfiehlt es sich, an dieser Stelle vorzusehen, dass den Wahlunterlagen ein Beiblatt beigelegt wird, ohne dass der Gemeinderat bei jeder Wahl hierzu einen Beschluss fassen muss (vgl. § 61 Abs. 2 GPR).</p>

<p>nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.</p>		<p><u>Anregungen Bevölkerung, RPK oder Ortsparteien:</u> Einige Wotanten hinterfragen die „stille Wahl“. Die Kandidaten sind oft zu wenig bekannt. Bei „gedruckten“ Wahlzetteln wäre dies transparenter. Stille Wahlen sind aus demokratischer Sicht nicht ideal. Sie mögen den administrativen Aufwand reduzieren, bedeuten aber eher eine „stille Duldung“ als Bestätigung von Personen in einem Amt. Es wird auf einen Verzicht der stillen Wahlen plädiert. Oder zumindest auf eine Bekanntmachung der so gewählten Personen.</p> <p><u>Antwort des Gemeinderates:</u> Wahlen und Abstimmungen richten sich nach dem Gesetz über die Politischen Rechte (GPR). Gemäss § 48 GPR ist für stille Wahlen ein Vorverfahren notwendig. Wahlvorschläge können innert einer 40-tägigen Frist eingereicht werden. Anschliessend werden die Namen veröffentlicht und es wird eine zweite Frist von 7 Tagen angesetzt, innert welcher weitere Wahlvorschläge eingereicht werden können (§ 53 GPR). Nur wenn innert dieser 2. Frist keine weiteren Wahlvorschläge eintreffen, ist eine stille Wahl möglich. Alle Publikationen erfolgen sowohl im Amtsblatt wie auch auf der gemeindlichen Website. Da sich in Bonstetten dieses System bisher bewährt hat, und da die Publikationen der Kandidaten ausreichend erfolgen, möchte der Gemeinderat daran festhalten.</p> <p>Der Gemeinderat spricht sich für das Wahlsystem der stillen Wahl sowie der Verwendung eines Beiblattes aus. Inhaltlich finden also gegenüber der bisherigen Gemeindeordnung (GO) keine Änderungen statt (Status quo).</p>
<p>Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p>	<p>Art. 10 Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten: - Erlass und Änderung der Gemeindeordnung</p>	<p>Ziff. 1: Art. 89 Abs. 2 KV. Sowohl Total- als auch Teilrevisionen der GO sind von den Stimmberechtigten an der Urne zu beschliessen.</p>

<ol style="list-style-type: none"> 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung, 2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 1'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 200'000.00 für einen bestimmten Zweck, 3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts, 5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind, 6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden, 7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 1'000'000.00 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 100'000.00. - Sofern es der Gemeinderat als nützlich oder erforderlich erachtet, kann er einzelne der Urnenabstimmung unterliegende Geschäfte der Gemeindeversammlung zu einer konsultativen Vorberatung vorlegen, sodass nur die Schlussabstimmung über die bereinigte Vorlage an der Urne erfolgt. 	<p>Inhaltlich finden gegenüber der bisherigen Gemeindeordnung (GO) keine Änderungen statt (Status quo).</p> <p>Ziff. 2: Art. 86 Abs. 2 lit. a KV verpflichtet die Gemeinden, in der GO einen Betrag für neue Ausgaben festzulegen, oberhalb dessen die Stimmberechtigten an der Urne entscheiden. Die Betragsgrenze ist so festzulegen, dass die Stimmberechtigten über alle Vorhaben von erheblicher finanzieller Bedeutung an der Urne entscheiden (§ 107 Abs. 3 GG). Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über neue einmalige und neue wiederkehrende Ausgaben, welche die in der GO festgelegten Betragslimiten übersteigen. Reicht der Verpflichtungskredit nicht aus und stellen die zusätzlich anfallenden Ausgaben neue Ausgaben dar, müssen diese mit einem Zusatzkredit bewilligt werden. Für den Zusatzkredit gelten grundsätzlich die gleichen Zuständigkeitslimiten wie für den Verpflichtungskredit (vgl. § 109 Abs. 1 GG), d.h. die unter Ziff. 2 eingesetzten Beträge.</p> <p>Der Gemeinderat beantragt bei den Stimmberechtigten, dass die jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 200'000 (bisher: CHF 100'000) der Gemeindeversammlung und nicht der Urnenabstimmung unterbreitet werden können.</p> <p>Ziff. 3: § 69 Abs. 1 GG. Der Beschluss sowie jede Änderung eines Ausgliederungserlasses sind der Urnenabstimmung zu unterbreiten, falls die Ausgliederung von erheblicher Bedeutung ist. Von erheblicher Bedeutung sind Ausgliederungen insbesondere, wenn grosse Vermögenswerte übertragen werden oder das Erbringen von Leistungen ausgegliedert wird, welche für einen grossen Kreis von Personen unentbehrlich sind (z.B. Versorgungs- und Versorgungsaufgaben, Elektrizitätswerk, weitere Werke). Eine Ausgliederung ist im Weiteren von erheblicher Bedeutung, wenn Aufgabenbereiche ausgegliedert</p>
---	---	--

		<p>werden, in denen demokratische Entscheidungsprozesse besonders wichtig sind. Ob im konkreten Fall eine erhebliche Ausgliederung vorliegt, ist auch abhängig von der Grösse und Finanzstärke einer Gemeinde. Ist die Ausgliederung nicht von erheblicher Bedeutung, ist die Gemeindeversammlung zuständig.</p> <p>Ziff. 4: § 79 GG. Die Abstimmung über den Erlass und nachfolgende Änderungen von Zweckverbandstatuten müssen neu zwingend in sämtlichen Gemeinden an der Urne erfolgen und nicht wie bisher in der Gemeindeversammlung. Ebenso hat die Abstimmung über die Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit in Form einer juristischen Person des Privatrechts (z.B. AG, Verein, GmbH) an der Urne zu erfolgen.</p> <p>Ziff. 5: § 78 Abs. 1 GG. Überträgt die Gemeinde hoheitliche Befugnisse, unterliegt der Vertrag der Urnenabstimmung, unabhängig davon, wie hoch die neuen Ausgaben sind, die er verursacht (§ 78 Abs. 1 lit. a GG). Eine Gemeinde gibt z.B. hoheitliche Befugnisse ab, wenn sie einem anderen erlaubt, Rechtsätze zu erlassen. Werden keine hoheitlichen Befugnisse übertragen, bestimmt sich die Zuständigkeit nach den Finanzbefugnissen der Organe.</p> <p>Ziff. 6: Art. 84 Abs. 1 und 3 KV, § 153 GG. Zusammenschlüsse mit anderen Gemeinden bedürfen zwingend der Urnenabstimmung. Unter Ziff. 6 fallen sowohl die Grundsatzabstimmungen über Zusammenschlüsse als auch die Abstimmungen über Zusammenschlussverträge (§ 153 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 GG).</p> <p>Ziff. 7: § 162 GG. Von erheblicher Bedeutung sind Gebietsänderungen insbesondere, wenn sie die Fläche einer Gemeinde in grossem Umfang verändern (verkleinern oder vergrössern), für die Zukunft der</p>
--	--	--

		<p>Gemeinde erhebliche politische, finanzielle und gesellschaftliche Auswirkungen haben oder die Identität der Gemeinde berühren. Neben der Fläche ist die Bevölkerungszahl ein entscheidendes Kriterium. Politische Gemeinden und Schulgemeinden koordinieren die Änderungen ihrer Gebiete (§ 160 Abs. 2 GG).</p> <p>Ziff. 8: § 152 Abs. 1 GPR. Betrifft eine Einzelinitiative einen Gegenstand, welcher der Urnenabstimmung untersteht, bringt der Gemeinderat die Initiative zur Abstimmung an die Urne.</p> <p>Ziff. 3 – 8 stellen zwingende Festsetzungen dar.</p>
Art. 10 Fakultatives Referendum	Art. 11	
<p>1 In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p>2 Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen, Planungsbeschlüsse gemäss Art. 14.</p>	<p>In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch übergeordnetes Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, sowie folgende Geschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erlass und Änderung der Personal- und Besoldungsverordnung - Erwerb von Grundeigentum und dinglichen Rechten an Grundstücken sowie Verkauf, Tausch und Abgabe im Baurecht - Planungsbeschlüsse gemäss Art. 14 	<p>Abs. 1: Art. 86 Abs. 3 KV, § 157 Abs. 2 GPR. Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann beschliessen, dass über ein Geschäft, über das in der Gemeindeversammlung abgestimmt wurde, nachträglich eine Urnenabstimmung erfolgen soll.</p> <p><u>Anregung Bevölkerung, RPK oder Ortsparteien:</u> Es wird der Antrag gestellt, Art. 10 Abs. 2 „die Einbürgerungen“ zu entfernen, da gegen diese kein Referendum ergriffen werden kann.</p> <p><u>Antwort des Gemeinderates:</u> Da diese in Bonstetten durch den Gemeinderat behandelt werden, kann die „Einbürgerung“ aus diesem Artikel entfernt werden.</p> <p>Inhaltlich finden gegenüber der bisherigen Gemeindeordnung (GO) keine Änderungen statt (Status quo). Der Erlass/Änderung der Personal- und Besoldungsverordnung kann (sofern gewünscht) auch an der Urne erfolgen.</p>

3. Gemeindeversammlung		
Art. 11 Einberufung und Verfahren	Art. 12	
<p>¹ Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p> <p>² Der/Die Gemeindeschreiber/in hält die Ergebnisse der Verhandlungen in einem Beschlussprotokoll fest. Der/Die Gemeindepräsident/in und die Stimmezähler/innen prüfen das Protokoll auf seine Richtigkeit und bezeugen dieses mit ihrer Unterschrift. Dadurch erübrigt sich die Genehmigung durch die Gemeindeversammlung. Nach der Unterzeichnung steht das Protokoll den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.</p>	Für die Einberufung, die Aktenaufgabe und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes. Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.	<p>§§ 14 ff. GG. Die Versammlung ist mindestens vier Wochen vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände öffentlich bekannt zu geben. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf zwei Wochen verkürzt werden. Der Gemeinderat hat einen Beleuchtenden Bericht zu erstellen, der den Stimmberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Gemeindeversammlung zur Verfügung stehen muss. Varianten-, Teil- und Grundsatzabstimmungen werden in § 12 GG geregelt und bedürfen keiner weiteren Regelung in der GO.</p> <p>Der Gemeinderat beantragt die Protokollgenehmigung durch die Stimmezähler/innen vorzunehmen (wie vor Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes).</p>
Art. 12 Wahlbefugnisse	-/-	
Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmezählenden in der Gemeindeversammlung.		<p>In der Gemeindeversammlung werden die Stimmezählenden (§ 21 GG) gewählt. Geheime Wahlen in der Gemeindeversammlung sind neu nicht mehr möglich.</p> <p>Stellt eine gegebene Vorschrift dar.</p>
Art. 13 Rechtssetzungsbefugnisse	Art. 13	
<p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Personal- und Besoldungsverordnung, 2. die Polizeiverordnung, 3. die Abfallverordnung, 	<p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Personal-/Besoldungsverordnung - der Polizeiverordnung - der Abfallverordnung - des Wasserreglements - der Kanalisationsverordnung - der Kabelnetzverordnung - der Friedhofverordnung 	<p>§ 4 GG. Wichtige Rechtssätze sind von der Gemeindeversammlung in einem Gemeinderat zu beschliessen (sowohl der erstmalige Erlass sowie jede Änderung). D.h. auf kommunaler Ebene ist ein Beschluss der Gemeindeversammlung notwendig (sog. Legalitäts- bzw. Gesetzmässigkeitsprinzip). Für die Umschreibung der Wichtigkeit einer Rechtsnorm sind insbesondere die Intensität des Eingriffs, die Zahl der</p>

<p>4. das Wasserreglement, 5. die Kanalisationsverordnung, 6. die Kabelnetzverordnung, 7. die Friedhofverordnung, 8. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen, 9. Weitere Verordnungen und Reglemente von grundlegender Bedeutung.</p>	<p>- der Grundsätze der Gebührenerhebung - von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung</p>	<p>von einer Regelung Betroffenen, die finanzielle Bedeutung und die Akzeptierbarkeit massgebend (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, Rz. 393 ff.). Inhaltlich finden gegenüber der bisherigen Gemeindeordnung (GO) keine Änderungen statt (Status quo), lediglich eine Ergänzung der Aufzählung.</p>
<p>Art. 14 Planungsbefugnisse</p>	<p>Art. 14</p>	
<p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des kommunalen Richtplans, 2. der Bau- und Zonenordnung, 3. des Erschliessungsplans, 4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen. 	<p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung</p> <ul style="list-style-type: none"> - des kommunalen Richtplans - der Bau- und Zonenordnung - des Erschliessungsplans - von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen, soweit die Gemeindeversammlung gemäss übergeordnetem Recht zuständig ist 	<p>Die Pläne nach Ziff. 1-4 bedürfen der Genehmigung der Baudirektion. Ziff. 1-4: In der GO kann auch festgelegt werden, dass diese Beschlüsse der Urnenabstimmung unterbreitet werden (§§ 32 Abs. 3, 88 Abs. 1 PBG). Gegenüber der bisherigen Gemeindeordnung (GO) finden keine Änderungen statt (Status quo).</p>
<p>Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p>	<p>Art. 15</p>	
<p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung (inkl. Schulverwaltung) und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben, 2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 9 GO) unterliegen, 3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, 	<p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung (inkl. Schulverwaltung) - die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 10 - den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, sofern dies in die finanzielle Kompetenz der Gemeindeversammlung fällt. In den übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung zuständig, wenn die 	<p>Ziff. 1: § 15 Abs. 2 GG. Damit gemeint ist die politische Oberaufsicht. Ziff. 2: § 17 GG (Anfragen), §§ 146 ff., 151 GPR (Initiativen). Ziff. 3: Eine Ausgliederung von nicht erheblicher Bedeutung braucht grundsätzlich eine formell-gesetzliche Grundlage. Die Stimmberechtigten müssen in der Gemeindeversammlung einen Gemeindeerlass beschliessen, der den Anforderungen von § 68 GG zu genügen hat. Es ist daher nicht zulässig, in der GO den Gemeinderat für Ausgliederungen von nicht er-</p>

<p>die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, 5. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist, 6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht. 	<p>Verträge Ausgaben zur Folge haben, welche die finanziellen Kompetenzen des Gemeinderats überschreiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Beschlussfassung über den Beitritt zu und den Austritt aus Zweckverbänden sowie über die Zweckverbandsvereinbarungen und deren Änderungen - die Schaffung von Stellen in der Gemeindeverwaltung ab einer von der Gemeindeversammlung in der Personalverordnung zu bestimmenden Besoldungsklasse - die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gebiet betroffen ist - Sofern es der Gemeinderat als nützlich oder erforderlich erachtet, kann er einzelne der Urnenabstimmung unterliegende Geschäfte der Gemeindeversammlung zu einer konsultativen Vorberatung vorlegen, sodass nur die Schlussabstimmung über die bereinigte Vorlage an der Urne erfolgt - die Beschlussfassung über das Eingehen oder die Aufhebung von Verträgen und Statuten oder wesentliche Änderungen mit börsenkotierten oder nicht börsenkotierten, privatrechtlichen Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, sofern dies in den entsprechenden Dokumenten vorgesehen ist 	<p>heblicher Bedeutung für zuständig zu erklären. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung unterliegen der Urnenabstimmung (§ 69 Abs. 1 GG).</p> <p><u>Anregung Bevölkerung, RPK oder Ortsparteien:</u> Die Verwaltungsbefugnisse werden in der neuen Formulierung nicht verständlicher formuliert. („Ausgliederung von nicht erheblicher Bedeutung ...“ vgl. Generelle Bemerkungen).</p> <p><u>Antwort des Gemeinderates:</u> Ausgliederungen erfordern eine Rechtsgrundlage, die folgende Punkte regelt: Art und Umfang der Aufgaben, Rechtsform des Aufgabenträgers, Finanzierung, Aufsicht, bei einer Anstalt: die Organisation. Als Beispiel kann hier der IKA Sozialdienst Unteramt genannt werden. Dabei wurde eine gemeindliche Aufgabe einer interkommunalen Anstalt übergeben. Ein solcher Beschluss bedarf einer Urnenabstimmung (vgl. Art. 9 Ziff. 3 NGO).</p> <p>Ziff. 4: Werden keine hoheitlichen Befugnisse übertragen und bewirkt der Vertrag keine Ausgaben, die entweder an der Urne bewilligt werden oder vom Gemeinderat oder der Schulpflege bewilligt werden können, ist die Gemeindeversammlung zuständig.</p> <p>Ziff. 5: Es wird von einer geteilten Zuständigkeit von Gemeindeversammlung und Gemeinderat (Schulpflege) ausgegangen. Da die Personalkosten einen wesentlichen Teil des Aufwands der Gemeinde ausmachen, sollte den Stimmberechtigten ein gewisses Mitspracherecht eingeräumt werden. Die vorliegende Regelung berücksichtigt, dass der Gemeinderat die Verantwortung für die Erfüllung der bestehenden Aufgaben trägt. Er kann daher diejenigen Stellen schaffen, die notwendig sind, damit die bestehenden Aufgaben der Gemeinde weiterhin erfüllt werden können.</p>
---	--	--

		<p><u>Anregung Bevölkerung, RPK oder Ortsparteien:</u> Geht es hier um die Schaffung oder Übernahme neuer Aufgaben oder die Schaffung neuer Stellen?</p> <p><u>Antwort des Gemeinderates:</u> Es geht um die Schaffung neuer Stellen.</p> <p>Ziff. 6: Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung unterliegen der Urnenabstimmung (§ 162 Abs. 1 GG). In der Praxis hat sich zudem die Zuständigkeit des Gemeinderats für kleinere Grenzberichtigungen bewährt.</p> <p>Ziff. 7: § 88 Abs. 2 lit. b GG.</p> <p><u>Anregung Bevölkerung, RPK oder Ortsparteien:</u> Als zusätzliche Ziffer wird beantragt, für die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte eine „vorberatende Gemeindeversammlung“ einzuführen. Solche Vorberatungen würden die Institution Gemeindeversammlung wesentlich attraktiver machen, weil die Teilnehmer/innen dadurch substantielle Mitsprachrechte bekämen (vgl. § 16 GG). Der Gemeinderat hat zwar bisher zu diversen Geschäften Info-Veranstaltungen durchgeführt, nicht zuletzt auch zur Totalrevision der GO, was sehr begrüsst wird, aber im Vergleich zur vorberatenden Gemeindeversammlung sind diese Veranstaltungen aus demokratischer Sicht der fehlenden Mitbestimmungsrechte wegen viel weniger interessant.</p> <p><u>Antwort des Gemeinderates:</u> Gemäss § 16 GG kann die Gemeindeordnung bestimmen, dass Vorlagen, über die eine Urnenabstimmung durchzuführen ist, vorgängig in der Gemeindeversammlung zu behandeln sind. Davon ausgenommen sind Volks- und Einzelinitiativen. Den Stimmberechtigten wird die von der Gemeindeversammlung beschlossene Vorlage unterbreitet. Die Versammlung beschliesst eine Abstimmungsempfehlung. Eine Schlussabstimmung findet nicht statt, da die Stimm-</p>
--	--	--

		<p>berechtigten anschliessend an der Urne abzustimmen haben. Die vorbereitende Gemeindeversammlung muss jedoch zuhänden der Stimmberechtigten an der Urne eine Abstimmungsempfehlung abgeben. Informationsveranstaltungen können spontan angesetzt werden, weil sie an keine Fristen gebunden sind. Mit der Einführung der vorbereitenden Gemeindeversammlung, müssen die gesetzlichen Fristen gemäss Gemeindegesetz eingehalten werden. Dies verlängert und erschwert den Prozess einer Urnenabstimmung. Aus Sicht des Gemeinderates würde dadurch der Bürokratismus weiter z.L. der Flexibilität ausgebaut. Die demokratischen Mitbestimmungsrechte sind aus Sicht des Gemeinderates im Rahmen einer Urnenabstimmung ausreichend gewährleistet.</p> <p>Inhaltlich finden gegenüber der bisherigen Gemeindeordnung (GO) keine wesentlichen Änderungen statt. Der Gemeinderat beantragt bei den Stimmberechtigten der vorliegenden Formulierung zuzustimmen.</p>
Art. 16 Finanzbefugnisse	Art. 16	
<p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des Budgets, 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses, 3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans, 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 1'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 200'000.00 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, 	<p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Festsetzung des jährlichen Voranschlags - die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses - Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis CHF 1'000'000.00 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 100'000.00 soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist - die Abnahme der Jahresrechnung - die Genehmigung von Abrechnungen von Bauprojekten, die von den Stimmberechtigten 	<p>Das neue Gemeindegesetz führt im Bereich der Finanzbefugnisse zu einer Vereinfachung, indem es grundsätzlich nur noch zwischen Ausgaben und Anlagen unterscheidet und darauf verzichtet, für gewisse Spezialtatbestände wie Bürgschaften oder Darlehen Sonderregelungen vorzusehen (vgl. § 41 Abs. 3 Ziff. 4-7 Gemeindegesetz vom 22. Juni 1926). Für die Abgrenzung massgebend ist, welchem Zweck ein Vermögenswert dienen soll. Dient er einem öffentlichen Zweck, so ist er im Verwaltungsvermögen zu führen. Dient er allein Anlagezwecken, ist er im Finanzvermögen zu führen.</p> <p>Für neue Ausgaben richtet sich die Zuständigkeit nach Ziff. 4. Für Anlagen ist grundsätzlich allein der Gemeinderat zuständig. Für den Verkauf von und die</p>

<p>5. die Genehmigung der Jahresrechnung,</p> <p>6. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 250'000.00,</p> <p>7. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 250'000.00,</p> <p>8. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, sofern hierfür nicht der Gemeinderat zuständig ist,</p> <p>9. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben.</p>	<p>an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis von mehr als CHF 250'000.00 - die Veräusserung von Grundeigentum und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten an Grundstücken im Wert von mehr als CHF 250'000.00 - die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen aus dem Finanzvermögen und die Gewährung von Darlehen aus dem Finanzvermögen im Wert von mehr als CHF 100'000.00 - die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten von mehr als CHF 250'000.00 - das Eingehen von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als CHF 100'000.00 im Einzelfall - die Vorfinanzierung von Investitionen 	<p>Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens ist die Gemeindeversammlung ab einem in der GO zu definierenden Wert zuständig (§ 117 Abs. 2 lit. a GG).</p> <p>Ziff. 1: § 101 Abs. 2 GG. Die Gemeindeversammlung als Budgetorgan verfügt über die Budgetkompetenz. Die Verpflichtungskredite für neue Ausgaben, die das zuständige Gemeindeorgan beschlossen hat, werden im Budget eingestellt und von der Gemeindeversammlung im Rahmen der Budgetgenehmigung bewilligt.</p> <p>Ziff. 2: § 101 Abs. 2 GG. Das Budget ist die Grundlage für die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses. Budget und Steuerfuss sind in der gleichen Versammlung in zwei getrennten Beschlüssen zu beschliessen.</p> <p>Ziff. 3: § 96 Abs. 2 GG. Der Gemeinderat beschliesst den Finanz- und Aufgabenplan. Die Gemeindeversammlung nimmt ihn zur Kenntnis, kann ihn aber nicht ändern.</p> <p>Ziff. 4: § 107 Abs. 1 lit. b GG. Die Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung verfügen über die Kompetenz, neue einmalige und neue wiederkehrende Ausgaben mit einem Verpflichtungskredit zu bewilligen. Bewilligt die Gemeindeversammlung den Verpflichtungskredit erst im laufenden Rechnungsjahr, so wird davon ausgegangen, dass ihm für das laufende Rechnungsjahr auch Nachtragskreditcharakter zukommt.</p> <p>Ziff. 5: §§ 134 Abs. 2, 60 Abs. 3 GG. Versammlungsgemeinden, die die Rechnungsprüfungskommission mit der Geschäftsprüfung betrauen, müssten einen Geschäftsbericht erstellen. Dieser wäre von der Gemeindeversammlung zu genehmigen. Der Gemeinderat schlägt jedoch die Beibehaltung einer RPK vor (vgl. Art. 45 ff.)</p>
---	--	--

		<p><u>Anregung Bevölkerung, RPK oder Ortsparteien:</u> Die Finanzkompetenzerhöhung der Gemeindeversammlung von CHF 100'000 auf CHF 200'000 wird begrüsst. Ferner wird eine Erwähnung der Kompetenzen des Gemeinderates in Art. 16 verlangt.</p> <p><u>Antwort des Gemeinderates:</u> Den Gemeinderat freut es, dass die neue Kompetenzregelung unterstützt wird. Die Aufgaben des Gemeinderates in Art. 16 aufzuführen, würde jedoch mehr Verwirrung als Klarheit in der NGO schaffen.</p> <p><u>Anregung Bevölkerung, RPK oder Ortsparteien:</u> Es fallen diverse explizit definierte Geschäfte in der Aufzählung weg. Was ist der Grund? Reduktion von redundanten Definitionen?</p> <p><u>Antwort des Gemeinderates:</u> Das neue Gemeindegesetz führt im Bereich der Finanzbefugnisse zu einer Vereinfachung, indem es grundsätzlich nur noch zwischen Ausgaben und Anlagen unterscheidet und darauf verzichtet, für gewisse Spezialtatbestände wie Bürgschaften oder Darlehen Sonderregelungen vorzusehen (vgl. § 41 Abs. 3 Ziff. 4-7 Gemeindegesetz vom 22. Juni 1926).</p> <p><u>Anregung Bevölkerung, RPK oder Ortsparteien:</u> Es wird auf die Kommentarspalte verwiesen wo steht, dass für Anlagen grundsätzlich allein der Gemeinderat zuständig ist. In Art. 27. Ziff. 6 NGO ist festgehalten: „Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist“. Hat die Gemeindeversammlung hier noch eine Zuständigkeit? Unter welchen Artikel fällt die Genehmigung von Bauabrechnungen?</p> <p><u>Antwort des Gemeinderates:</u> Diese Frage beantwortet § 117 GG. Anlagen des Finanzvermögens werden vom Gemeinderat beschlossen. Die Gemeindeversammlung ist zuständig ab einem von der GO festzusetzenden Anlagewert bei der</p>
--	--	--

		<p>Veräusserung von Finanzliegenschaften und Investitionen in Finanzliegenschaften. Bauabrechnungen werden immer von demjenigen Organ genehmigt, das den Kredit gesprochen hat. Einzige Ausnahme bildet Art. 27 Ziff. 3 NGO.</p> <p><u>Anregung Bevölkerung, RPK oder Ortsparteien:</u> Die Finanzkompetenzen des Gemeinderates hinsichtlich Investitionen in bzw. Veräusserungen von Liegenschaften des Finanzvermögens ist im Art. 27 Abs. 2, Ziff. 4 und 5 festgesetzt. Es ist üblich, im Gegenzug zu definieren, welche Instanz für die Geschäfte zuständig ist, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderates übersteigen. Dem entsprechend sollte der Art. 16 NGO so ergänzt werden.</p> <p><u>Antwort des Gemeinderates:</u> Aus § 117 Abs. 2 GG geht hervor, dass ab dem in Art. 27 Abs. 2 Ziff. 4 und 5 NGO festgesetzten Betrag die Gemeindeversammlung zuständig ist. Trotzdem kann, um mehr Klarheit zu schaffen, dieser Betrag nochmals unter Art. 16 Ziff. 6 und 7 wieder gegeben werden. Dem Antrag wird entsprochen.</p> <p>Der Gemeinderat beantragt bei den Stimmberechtigten die jährlich wiederkehrenden Kreditanträge auf CHF 200'000 (bisher CHF 100'000) zu erhöhen.</p>
--	--	---

III. Gemeindebehörden		
1. Allgemeine Bestimmungen		
Art. 17 Geschäftsführung	Art. 17	
Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.	Die Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem von der betreffenden Behörde erlassenen Geschäftsreglement.	Eine wesentliche Änderung des neuen Gemeindegesetzes besteht darin, dass in der GO lediglich die Grundzüge der Organisation der Gemeinde zu regeln sind. Die Organisation der Gemeindeverwaltung ist im Übrigen in einem Erlass des Gemeinderats zu regeln. Darin legt der Gemeinderat unter anderem die Verwaltungsabteilungen (Ressorts) fest. Der Entscheid über die zweckmässige Bildung von Verwaltungsabteilungen liegt nicht in der Kompetenz der Stimmberechtigten und ist somit nicht initiativfähig. Die heute hierzu bestehenden Bestimmungen sind aufzuheben. Stellt eine gegebene Festsetzung dar.
Art. 18 Grundsätze der Verwaltungsorganisation	Art. 26 Abs. 1	
<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren. 2 Der Gemeinderat sorgt für eine möglichst zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Der/Die Gemeindegeschreiber/in entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten. 	Die Verwaltung gliedert sich in folgende Verwaltungsbereiche: <ul style="list-style-type: none"> - Präsidiales - Finanzen - Bildung - Hochbau - Tiefbau - Sicherheit - Gesundheit - Kultur + Freizeit - Soziales - Liegenschaften - Werke - Öffentlicher Verkehr - Land- und Forstwirtschaft 	Das neue Gemeindegesetz macht betreffend Organisation der Verwaltung keine Vorgaben, sondern überlässt deren Regelung dem Gemeinderat (§ 48 Abs. 2 GG). In der GO können Leitlinien jedoch festgelegt werden, an denen der Gemeinderat die Organisation der Verwaltung ausrichten soll. Eine entsprechende Bestimmung ist nicht zwingend in die GO aufzunehmen und könnte auch anders ausfallen. Abs. 1: In der Schweiz ist es üblich, die Verwaltung hierarchisch und demokratisch auszugestalten. Das Mitwirkungsverfahren (Vernehmlassungsverfahren), in dem sich die verschiedenen Verwaltungseinheiten im Rechtsetzungsprozess einbringen, führt zur gegenseitigen Unterstützung. Die Amtshilfe findet ihre Grenzen z.B. im Datenschutz.

	- Umwelt	<p>Abs. 2: Eine zeitgemässe Verwaltungsführung kann z.B. darin bestehen, dass Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten möglichst auf derselben Stufe vereinigt sind.</p> <p><u>Anregung Bevölkerung, RPK oder Ortsparteien:</u> Die frühere thematische Aufteilung der Aufgaben in Verwaltungsbereiche macht Sinn und trägt zur Transparenz bei (sie können gegensätzliche Interessen beinhalten, die einer politischen Klärung bedürfen): ...gliedert Aufgabenbereiche in thematische Verwaltungsbereiche: ...</p> <p><u>Antwort des Gemeinderates:</u> Der Gemeinderat leitet die Verwaltung. Somit sollte es auch in seiner Kompetenz liegen, die Verwaltungsbereiche eigenständig einteilen zu dürfen. Falls sich im Laufe der Zeit eine andere Einteilung oder eine andere Bezeichnung der Verwaltungsbereiche aufdrängt, muss die Gemeindeordnung (GO) nicht geändert werden. Die jeweilige Einteilung der Verwaltung in Abteilungen kann dem Erlass gemäss Art. 17 NGO entnommen werden.</p> <p>Der Gemeinderat beantragt bei den Stimmberechtigten der vorliegenden Formulierung zuzustimmen.</p>
<p>Art. 19 Offenlegung der Interessensbindungen</p>	<p>Art. 4.1.17 der Geschäftsordnung des Gemeinderates</p>	
<p>¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ihre beruflichen Tätigkeiten, b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes, c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts. 	<p>Die Mitglieder des Gemeinderates unterrichten den Gemeindeschreiber beim Amtsantritt und zu Beginn jedes Amtsjahres schriftlich über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Beteiligungen an Unternehmen des privaten Rechts, die mindestens 5% des Gesellschaftskapitals oder des Stimmrechts umfassen, sowie die Tätigkeit als Organ in einer juristischen Person. 	<p>Abs. 1: Die Pflicht zur Offenlegung ergibt sich aus § 42 Abs. 2 GG. Zur Offenlegung verpflichtet werden die Mitglieder sämtlicher Behörden (Gemeinderat, eigenständige Kommissionen, unterstellte Kommissionen, Rechnungsprüfungskommission). Die Gemeinden haben die Offenlegung der Interessenbindungen (z.B. Gegenstand, Form) in den Grundzügen in einem Erlass zu regeln, der von den Stimmberechtigten verabschiedet wird, d.h. in der GO oder einem Gemeinderatserlass. Die Regelung über den Gegenstand und</p>

<p>² Die Interessenbindungen sind zu veröffentlichen. Die Ausführungsbestimmungen werden vom Gemeinderat erlassen.</p> <p>³ Die Offenlegungspflicht gilt nur für Behördenmitglieder.</p>	<p>b) die Offenlegungspflicht gilt nur für Behördenmitglieder, nicht aber für den Gemeindeschreiber. Die Liste wird interessierten Personen auf Verlangen durch den Gemeindeschreiber ausgehändigt.</p>	<p>die Form der Offenlegungspflicht könnte auch anders ausfallen.</p> <p>Bst. a: Anzugeben sind haupt- sowie nebenberufliche Tätigkeiten, unabhängig davon, ob es sich um eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit handelt.</p> <p>Bst. b: Erfasst sind auch Mitgliedschaften in Organen und Behörden von interkommunalen Organisationen, insbesondere Zweckverbänden und gemeinsamen Anstalten (§§ 73, 74 GG). Offenzulegen ist z.B. der Einsitz in Kommissionen, Parlamenten, Delegiertenversammlungen, Aufsichtsgremien oder Bezirksrat.</p> <p>Bst. c: Organisationen des privaten Rechts sind Vereine, Stiftungen aber auch Aktiengesellschaften, Genossenschaften etc. Nicht entscheidend ist, ob die Organisation eine öffentliche Aufgabe erfüllt (§ 75 GG) oder nicht. Auch die Organstellung in gemeinnützigen Vereinen wie Musik- oder Turnvereinen ist offenzulegen. Organstellung hat eine Person dann, wenn sie Einfluss auf die Entscheidungsfindung der Organisation nehmen kann.</p> <p>Abs. 2: Damit die Offenlegung der Interessenbindung ihr Ziel erreichen kann, sind die Angaben so zu veröffentlichen, dass sie problemlos eingesehen werden können. Kanton und Bund publizieren die entsprechenden Angaben daher auf ihren Homepages. Ein Behördenerlass kann die weiteren Details regeln, z.B. wo und in welchem Turnus die Angaben zu aktualisieren oder zu veröffentlichen sind, oder ab welcher Höhe eine Beteiligung an einer Organisation des privaten Rechts als wesentlich gilt.</p> <p><u>Anregungen Bevölkerung, RPK oder Ortsparteien:</u> Wieso muss nicht auch der Gemeindeschreiber seine Interessensbindungen offenlegen? Es wird beantragt, dass die Ausnahme des Gemeindeschreibers aus dem Text entfernt wird.</p>
--	---	---

		<p>Gilt der Gemeindeschreiber als Behördenmitglied? Gehört er nicht eher zur Verwaltung? <u>Antwort des Gemeinderates:</u> Um Missverständnisse zu vermeiden wird vorgeschlagen den Satzteil „nicht aber für den/die Gemeindeschreiber/in“ zu streichen, da der/die Gemeindeschreiber/in kein Behördenmitglied ist. Der Gemeinderat beantragt bei den Stimmberechtigten der vorliegenden Formulierung zuzustimmen.</p>
Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige	Art. 18	
Die Behörden können jederzeit für die Vorberaterung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.	Die Behörden können jederzeit für die Vorberaterung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen und Ausschüsse in freier Wahl bilden.	Die Behörden können gestützt auf § 46 GG beratende Kommissionen bilden und Sachverständige beiziehen. Art. 20 NGO hat daher keinen normativen Charakter, dient aber der Transparenz. Gegenüber der bisherigen Gemeindeordnung (GO) finden keine Änderungen statt (Status quo).
Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	Art. 19	
<p>¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.</p> <p>² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	<p>Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche von einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können und legen deren Finanzkompetenzen fest.</p> <p>Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	<p>Art. 21 NGO hat keinen normativen Charakter, dient aber der Transparenz. Abs. 1: Die Behörden können gestützt auf § 44 GG in einem Behördenerlass den Bestand von dauernden Ausschüssen und die Delegation von Aufgaben an diese Ausschüsse und an einzelne Mitglieder einer Behörde regeln. Delegierbar sind lediglich bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche; nicht alle. Die konkrete Übertragung von Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen ist detailliert in einem Erlass zu regeln. Abs. 2: §§ 170 f. GG. Gegenüber der bisherigen Gemeindeordnung (GO) finden keine Änderungen statt (Status quo).</p>

<h2>2. Gemeinderat</h2>		
<h3>Art. 22 Zusammensetzung</h3>	<p>Art. 21 / Art. 26 Abs. 2</p>	
<p>1 Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sechs Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.</p> <p>2 Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.</p> <p>3 Bei der Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern beachtet er insbesondere folgende Kriterien in nachfolgender Reihenfolge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zusammenhang der Aufgaben, 2. Zweckmässigkeit der Führung sowie Ausgewogenheit der Belastung seiner Mitglieder, 3. Sachliche und politische Ausgewogenheit der Aufgabenverteilung, 4. Anciennität. 	<p>Der Gemeinderat besteht unter Einschluss der Schulpräsidentin / des Schulpräsidenten aus sechs Mitgliedern.</p> <p>Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung eines Verwaltungsbereiches oder mehrerer Verwaltungsbereiche zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Verwaltungsbereiche verpflichtet. Der Gemeinderat ist berechtigt, Verwaltungsbereiche zusammenzulegen, Aufgaben umzuverteilen und neue Aufgaben bestehenden Verwaltungsbereichen zuzuteilen. Davon ausgenommen ist der Verwaltungsbereich Bildung.</p> <p>Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst der Gemeinderat, ob das neue Mitglied in die Stellung der Amtsvorgängerin / des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.</p>	<p>Abs. 1: Es ist die Anzahl Mitglieder inkl. Präsidentin bzw. Präsident einzusetzen.</p> <p>Der Gemeinderat zählt, mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten, mindestens 5 Mitglieder (§ 47 Abs. 1 GG). Zur Wahl des Gemeinderats vgl. § 40 lit. a Ziff. 2 GPR.</p> <p><u>Anregungen Bevölkerung, RPK oder Ortsparteien:</u> Eine konsultative Abstimmung an der Gemeindeversammlung ergab, dass sich eine Mehrheit für einen 7-köpfigen Gemeinderat aussprechen würde. Eine Ortspartei ist der Ansicht, dass die Anzahl Gemeinderatsmitglieder auf 7 Personen erhöht werden muss anstatt auf 5 Personen zu senken. Sofern operative Aufgaben an die Verwaltung übergeben werden, muss die Verwaltung aufgestockt werden. Demzufolge ist mit Mehrkosten zu rechnen, die bei weitem die CHF 30'000 Grundgehalt eines Gemeinderates übersteigen.</p> <p>Eine andere Ortspartei teilt mit, dass grundsätzlich 5 GR genügen sollten. Andererseits gibt es auch Argumente für eine höhere Anzahl. Wenn sich die Aufgaben auf mehr Köpfe verteilen lassen, dann gibt es mehr Leute, die das Amt eines GR nebenberuflich verkraften können. Diese Ortspartei bevorzugt entweder die Beibehaltung der 6 GR oder die Erhöhung auf 7.</p> <p>Eine weitere Ortspartei würde es begrüessen einen 5-köpfigen Gemeinderat vorzusehen.</p> <p><u>Antwort des Gemeinderats:</u> Aufgrund der kontroversen Diskussionen hinsichtlich der Anzahl Behördenmitglieder, schlägt der Gemeinderat vor, die Anzahl von 6 Personen zu belassen.</p>

		<p>Der Gemeinderat beantragt bei den Stimmberechtigten die Anzahl GR-Mitglieder unverändert bei 6 Mitgliedern zu belassen (Status quo).</p> <p>Abs. 2: Der Gemeinderat regelt seine Organisation, diejenige der Verwaltung (§ 48 Abs. 2 GG) und allenfalls diejenige beratender Kommissionen (§ 46 GG) oder ihm unterstellte Kommissionen (§ 50 Abs. 2 GG) in einem Behördenerlass.</p> <p>Der Gemeinderat beantragt bei den Stimmberechtigten der vorliegenden Formulierung zuzustimmen.</p> <p>Abs. 3: Der Gesetzgeber hat im neuen Gemeindegesetz auf eine Vorgabe nach Abs. 3 verzichtet. Die Gemeinden verfügen über gewisse Spielräume die Zuordnung der Aufgabenverteilung auf die Mitglieder des Gemeinderats und deren Kriterien zu regeln. Wird auf eine Regelung auf Stufe GO verzichtet, steht es allein dem Gemeinderat zu, seine Organisation zweckmässig und rechtsgleich zu regeln.</p> <p>Eine gewisse Strukturvorgabe kann bei der Ressortverteilung hilfreich sein. Der Gemeinderat beantragt bei den Stimmberechtigten der vorliegenden Formulierung zuzustimmen.</p>
Art. 23 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	-/-	
Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Der Gemeinderat regelt in einem Erlass die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.		Der Gemeinderat kann gestützt auf § 45 Abs. 1 GG Gemeindeangestellten die Befugnis einräumen, bestimmte Aufgaben selbständig zu erledigen. Art. 23 NGO hat daher keinen normativen Charakter, dient aber der Transparenz. Delegierbar sind nur bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche; nicht alle. Die konkrete Übertragung von Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen ist detailliert in einem Erlass zu regeln.

		<p><u>Anregungen Bevölkerung, RPK oder Ortsparteien:</u> Was ist unter der „Geschäftsleitung“ zu verstehen? Wer ist das? Was ist ihre Zielsetzung?</p> <p><u>Antwort des Gemeinderates:</u> Gemäss Gemeindegesetz steht es dem Gemeinderat zu, einzelnen Gemeindeangestellten und/oder einer Geschäftsleitung Aufgaben zu übertragen. Eine allfällige Geschäftsleitung würde bestimmte Aufgaben übernehmen, wie z.B. die Anstellung des Gemeindepersonals (ohne Leitungsfunktion). Eine solche Geschäftsleitung würde aus dem/der Gemeindegeschreiber/in und den drei Abteilungsleiter/innen bestehen. Ob eine Geschäftsleitung für Bonstetten Sinn macht, hat der Gemeinderat noch nicht entschieden. Im Rahmen des Erlasses der GO ist jedoch § 45 Abs. 1 GG massgebend: Der Gemeinderat hat die Möglichkeit, Aufgaben an die Verwaltung zu übertragen. Um Unklarheiten zu vermeiden wird vorgeschlagen „oder der Geschäftsleitung“ im Text zu streichen.</p> <p>Um sich mit operativen Aufgaben zu entlasten beabsichtigt der Gemeinderat bestimmte Aufgaben an die Verwaltung übertragen zu können.</p>
<p>Art. 24 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</p>	<p>Art. 22</p>	
<p>Der Gemeinderat 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte: a) die Präsidentinnen / die Präsidenten und die Mitglieder des Einbürgerungs- und Grundsteuerausschusses, b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen, c) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.</p>	<p>Der Gemeinderat bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte: - die Vizepräsidentin / den Vizepräsidenten - die Ressortvorstände und deren Stellvertretungen - die Präsidentinnen / die Präsidenten und die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats, die da sind: Grundsteuerausschuss Einbürgerungsausschuss die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen</p>	<p>Ziff. 1 lit. a: § 51 Abs. 2 GG. Die Präsidentin bzw. der Präsident einer eigenständigen Kommission muss zwingend dem Gemeinderat angehören. Ziff. 2: Die freie Wahl schliesst eine Wahl aus der Mitte des Gemeinderats nicht aus. Ziff. 2 lit. a und b: Diese Personen werden grundsätzlich durch den Gemeinderat gewählt oder ernannt. Ziff. 2 lit. d: § 40 lit. d GPR. Die Wahl der Mitglieder des Wahlbüros erfolgt grundsätzlich in der Gemeindeversammlung, kann aber auch durch den Gemeinderat erfolgen (§ 40 lit. b GPR). Letzteres ist in der</p>

<p>2. ernennt oder wählt in freier Wahl auf die gesetzliche Amtsdauer:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Mitglieder eigenständiger Kommissionen, die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen, die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt, die Mitglieder des Wahlbüros. <p>3. ernennt oder stellt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber, die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist, die Organe des Zivilstandswesens, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist, das übrige Gemeindepersonal (inkl. Hauswartung der Primarschule), soweit der Gemeinderat dies nicht einem anderen Organ übertragen hat. 	<p>Der Gemeinderat bestimmt oder wählt in freier Wahl</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden, privaten Institutionen und überkommunalen Kommissionen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist - die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen des Gemeinderats, die derzeit sind: Baukommission Werkkommission Mitglieder des Wahlbüros <p>Der Gemeinderat ernennt oder stellt an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Gemeindeschreiberin / den Gemeindeschreiber - die Leiterin / den Leiter und die Mitarbeitenden Hausdienst für Gemeinde und Schule - das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen - die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr, des Zivilschutzes und des Zivilstandswesens, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist - den Gemeindeammann und die Betriebsbeamtin / den Betriebsbeamten gemäss Art. 34 GO 	<p>Praxis häufig, muss aber ausdrücklich in der GO geregelt werden. In Bonstetten stellt dies der Status quo dar.</p> <p>Ziff. 3 lit. a: § 52 Abs. 1, 3 GG. Die Schreiberin bzw. der Schreiber hat beratende Stimme. Betreffend Unvereinbarkeiten vgl. § 29 GPR.</p> <p>Ziff. 3 lit b: § 2 Abs. 1 Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG) vom 24. September 1978. Nimmt eine Gemeinde die Aufgaben der Feuerpolizei etc. zusammen mit anderen Gemeinden wahr, regelt die Rechtsgrundlage für die interkommunale Zusammenarbeit die Ernennung oder Anstellung der Organe.</p> <p>Ziff. 3 lit. c: Für Zivilstandsbeamtinnen und -beamte und ihre Stellvertretung regelt § 27 Einführungs-gesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (LS 230), dass sie durch den Gemeinderat ernannt werden. Praktisch alle Gemeinden im Kanton sind einem Zivilstandskreis mit mehreren Gemeinden zugeordnet (Anhang kantonale Zivilstandsverordnung). Bonstetten ist dem Zivilstandskreis Affoltern a.A. angeschlossen. Im Anschlussvertrag ist die Zuständigkeit der Ernennung geregelt.</p> <p>Ziff. 3 lit. d: § 53 GG. Das Arbeitsverhältnis des Gemeindepersonals ist öffentlich-rechtlich. Hat die Gemeinde keine eigenen Vorschriften erlassen, ist das kantonale Personalrecht sinngemäss anwendbar.</p> <p>Anregung Bevölkerung, RPK oder Ortsparteien: Sind Einbürgerungs- und Grundsteueraus-schuss im Gemeindegesetz (GG) definiert? Wenn ja, sollte da eine Referenz eingefügt werden?</p> <p>Antwort des Gemeinderates: Der Einbürgerungs- und Grundsteueraus-schuss sind in Art. 24 Ziff. 1 lit. a) NGO festgehalten.</p> <p>Der Gemeinderat beantragt bei den Stimmberechtigten der vorliegenden Formulierung zuzustimmen.</p>
---	--	--

Art. 25 Rechtsetzungsbefugnisse	Art. 23	
<p>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses, 2. die Organisation und Leitung der Verwaltung, 3. unterstellte Kommissionen, 4. die Organisation beratender Kommissionen, 5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, 6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. 	<p>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung</p> <ul style="list-style-type: none"> - seiner Geschäftsordnungen sowie jener der ihm unterstellten Verwaltungsbereiche und der von ihm gewählten Ausschüsse und beratenden Kommissionen - von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe - von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen 	<p>Ziff. 1: Dies stellt z.B. das Organigramm sowie die Geschäftsordnung des Gemeinderates dar.</p> <p>Ziff. 2: §§ 48 Abs. 2, 49 Abs. 1 GG. Der Gemeinderat regelt seine Organisation.</p> <p>Ziff. 3: § 50 GG. Im Erlass des Gemeinderats sind die Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben, Finanz- und Entscheidungsbefugnisse der unterstellten Kommissionen zu regeln. Der Bestand der unterstellten Kommissionen muss in der GO vorgesehen sein (vgl. Art. 44 NGO). Eigenständige Kommissionen regeln ihre Organisation selbst.</p> <p>Ziff. 4: Der Gemeinderat ist als übergeordnete Behörde gegenüber der untergeordneten weisungsbe-rechtigt und kann ihre Organisation regeln.</p> <p>Ziff. 5: In der Regel kann die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte in einem Behördenerlass geregelt werden. Massgebend, ob die Aufgabenübertragung im Einzelfall in einem Behördenerlass oder Gemeinderlass zu regeln ist, bleibt jedoch das Kriterium der Wichtigkeit (§ 4 GG). Sollen z.B. Befugnisse zur Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen im Sinne von § 89 Abs. 2 Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (LS 211.1) an Gemeindeangestellte (Polizeirichteramt) übertragen werden, ist ein Gemeinderlass notwendig.</p> <p>Ziff. 6: Darunter fallen z.B. Reglemente, Pflichtenhefte und Dienstanweisungen für die dem Gemeinderat unterstellten Behörden und Gemeindeangestellten aber auch Submissionsrichtlinien und Ausführungserlasse (Vollzugsbestimmungen) zu Gemeinderlassen.</p> <p>Der Gemeinderat beantragt bei den Stimmberechtigten den vorliegenden Formulierungen zuzustimmen.</p>

Art. 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	Art. 24	
<p>1 Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht, 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist, 4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu, 5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans, 7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, 8. die Unterstützung des Gemeindeferendums. <p>2 Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 	<p>Dem Gemeinderat stehen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Vollzug der ihm seitens der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung oder der Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben. - Die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung sowie der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu. - Der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind. - Die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde. - Die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung an der Urne erfolgt. - Die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften. - Die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung. - Die Schaffung von Stellen in der Gemeindeverwaltung, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist. - Die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros. - Die Änderung der Gemeindegrenze, sofern es sich um unbewohntes Gebiet handelt. - Die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans. - Die Unterstützung des Gemeindeferendums. - Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts. 	<p>Abs. 1: Die in Abs. 1 aufgeführten Beschlüsse muss der Gemeinderat im Kollegium fällen. Eine Delegation ist ausgeschlossen.</p> <p>Ziff. 1: § 48 Abs. 1 und § 49 Abs. 2 GG. Die Budgetvorlage, die Jahresrechnung und besondere Abrechnungen müssen vom Gemeinderat erstellt werden (§§ 101 Abs. 1, 128 Abs. 1, 112 Abs. 2, 134 Abs. 1 GG).</p> <p><u>Anregung Bevölkerung, RPK oder Ortsparteien: Dem Gemeinderat steht „die politische Planung, Führung und Aufsicht“ von was zu? Der Gemeindeverwaltung, Gemeindeangelegenheiten?</u> <u>Antwort des Gemeinderates:</u> Gemäss § 48 GG ist der Gemeinderat die oberste Behörde der Gemeinde. Er ist zuständig für die politische Planung und Führung der Politischen Gemeinde und regelt die Organisation der Verwaltung in einem Behördenerlass.</p> <p>Ziff. 2: Dem Gemeinderat kommt die politische Verantwortung für den Gemeindehaushalt zu. Die operative Leitung kann delegiert werden.</p> <p>Ziff. 3: § 48 Abs. 3 GG. Die subsidiäre Generalkompetenz kommt nur bei Regelungslücken zum Tragen, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Organs anzunehmen ist.</p> <p>Ziff. 4: Der Gemeinderat verfasst den Beleuchtenden Bericht für Geschäfte, über die an der Urne oder in der Gemeindeversammlung abgestimmt wird (§ 64 GPR, § 19 GG).</p> <p>Ziff. 5: Es geht um die Regelung der Zeichnungsbechtigung (Unterschriftenregelung) zur Vertretung nach aussen (vgl. Abs. 2 Ziff. 3).</p> <p>Ziff. 6: Jede Gemeinde bestimmt ihr Publikationsorgan (§ 7 Abs. 1 GG). Wer dafür zuständig sein soll,</p>

<ol style="list-style-type: none"> 2. die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde, soweit diese Aufgaben nicht einer interkommunalen Anstalt (IKA) übertragen wurde, 3. das Handeln für die Gemeinde nach aussen, 4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 5. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist, 6. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros, 7. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 8. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist, 9. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht. - Die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung dafür zuständig ist. - Die Wahl des Gemeindeamanns gemäss Art. 34 GO. 	<p>wird in der GO festgelegt. Bereits heute ist in Bonstetten dafür der Gemeinderat zuständig.</p> <p>Ziff. 7 Variante: Diese Formulierung bezieht sich auf die geteilte Zuständigkeit zwischen Gemeindeversammlung und Gemeinderat.</p> <p>Ziff. 8: Art. 33 Abs. 4 KV.</p> <p>Abs. 2 Ziff. 1: Die Befugnisse nach Abs. 2 sind grundsätzlich in einem gewissen Umfang an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse des Gemeinderats, an Gemeindeangestellte oder unterstellte Kommissionen delegierbar. Die Delegation muss in einem Erlass geregelt werden.</p> <p>Ziff. 2: § 6 Sozialhilfegesetz (LS 851.1). Das Gesetz geht vom Grundsatz aus, dass der Gemeinderat die Aufgaben der Fürsorgebehörde wahrnimmt. Grundsätzlich lässt sich das ganze Massengeschäft delegieren, jedoch nicht politische Anordnungen wie z.B. der Einsatz von Sozialdetektiven. Im Unteramt wurde diese Aufgaben im Rahmen einer interkommunalen Anstalt (IKA) gelöst.</p> <p>Ziff. 3: Die "Aussenpolitik" nach § 48 Abs. 4 GG ist nicht delegierbar. Die Vertretungsbefugnis nach aussen mit Zeichnungsrecht ist jedoch delegierbar. Die Regelung der Zeichnungsberechtigung ist undelegierbar dem Gemeinderat vorbehalten (vgl. Abs. 1 Ziff. 5).</p> <p>Ziff. 5: Es erscheint zweckmässig, dass der Gemeinderat in einem gewissen Umfang Stellen schaffen kann. Insbesondere soll er diejenigen Stellen schaffen können, die notwendig sind, damit die bestehenden Aufgaben der Gemeinde weiterhin in der bestehenden Qualität erfüllt werden können. Soll eine neue Aufgabe eingeführt oder eine bestehende erheblich ausgebaut werden, kann der Gemeinderat lediglich im Umfang seiner Finanzbefugnisse neue Stellen schaffen. Im Normalfall sind Stellen unbefristet, so</p>
---	--	---

		<p>dass für deren Schaffung in der Regel wiederkehrende Ausgaben anfallen.</p> <p>Ziff. 6: Die Festlegung der Zahl der Mitglieder erfolgt durch den Gemeinderat (Status quo).</p> <p>Ziff. 7: In der Vielzahl von Gebietsänderungen handelt es sich bloss um geringfügige Grenzänderungen einzelner oder weniger Parzellen infolge übergeordneter Infrastrukturprojekte. Verträge über solche Gebietsänderungen sollen vom Gemeinderat beschlossen werden können. Über erhebliche Gebietsänderungen findet eine Urnenabstimmung statt.</p> <p>Ziff. 8: Werden keine hoheitlichen Befugnisse übertragen und bewirkt der Vertrag keine Ausgaben, die entweder an der Urne oder von der Gemeindeversammlung bewilligt werden müssen, ist der Gemeinderat zuständig.</p> <p>Ziff. 9: Dienstaufsicht und Weisungsrechte lassen sich delegieren. Vorbehalten bleibt Abs. 1 Ziff. 1.</p> <p>Der Gemeinderat beantragt bei den Stimmberechtigten den vorliegenden Formulierungen zuzustimmen.</p>
<p>Art. 27 Finanzbefugnisse</p>	<p>Art. 25</p>	
<p>¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 500'000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 20'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 100'000.00 im Jahr, 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan. 	<p>Der Gemeinderat ist zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Ausgabenvollzug - gebundene Ausgaben - Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 300'000.00 für einen bestimmten Zweck sowie neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 60'000.00 für einen bestimmten Zweck - Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, bis CHF 500'000.00 im Jahr und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 	<p>Abs. 1: Die in Abs. 1 aufgeführten Beschlüsse muss der Gemeinderat im Kollegium fällen. Eine Delegation ist ausgeschlossen.</p> <p>Ziff. 1: § 104 Abs. 2 GG. Besteht nach dem Beschluss über das Budget während des Budgetjahrs das Bedürfnis für neue Ausgaben (keine Mehrausgaben), kann der Gemeinderat ausserhalb des Budgets neue Ausgaben bewilligen, sofern dies in der GO vorgesehen ist. Das Budget wird bei entsprechend bewilligten Ausgaben in diesem Umfang überschritten, d.h. die Rechnung fällt um die vom Gemeinderat ausserhalb des Budgets bewilligten Ausgaben höher aus. Diese Ausgabenkompetenzen sind für neue ein-</p>

<p>3. Die Genehmigung von Schlussabrechnungen von bewilligten Krediten, welche an der Urne oder Gemeindeversammlung gesprochen wurden. Diese Kompetenz gilt unter der Voraussetzung, dass die Kredite nicht überschritten sind und die Zustimmung zur Schlussabrechnung durch die Rechnungsprüfungskommission erteilt wurde.</p> <p>² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000.00 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 60'000.00 für einen bestimmten Zweck, 4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 250'000.00, 5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 250'000.00, 6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist. 	<p>CHF 20'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 100'000.00 im Jahr</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis bis CHF 250'000.00 - die Veräusserung von Grundeigentum und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis CHF 250'000.00 - die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag bis CHF 100'000.00 - langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag bis CHF 100'000.00 - die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis CHF 100'000.00 	<p>malige Ausgaben und für neue wiederkehrende Ausgaben nicht nur bezogen auf den Einzelfall für einen bestimmten Zweck betragsmässig zu begrenzen, sondern auch gesamthaft für ein Rechnungsjahr durch eine Höchstgrenze bzw. Plafond zu limitieren. Der Gemeinderat Bonstetten führt dazu eine Liste, die jederzeit von der RPK eingesehen werden kann.</p> <p>Ziff. 2: § 96 Abs. 1 GG.</p> <p>An den Betragslimiten wurden gegenüber der bisherigen Gemeindeordnung (GO) keine Änderungen vorgenommen.</p> <p>Ziff. 3: Grundsätzlich genehmigt dasjenige Organ die Schlussabrechnung, welches den Kredit bewilligt hat. Fällt die Schlussabrechnung unterhalb des bewilligten Kredits aus, stellt diese Schlussabrechnung in der Regel eine Formsache dar. Bei Krediten des Souveräns verursacht jedoch diese „Formsache“ Zeit, Aufwand, Druckkosten und nimmt Zeit der Stimmberechtigten in Anspruch. In der GO kann vorgesehen werden, dass Schlussabrechnungen, welche unterhalb des bewilligten Kredits ausfallen, durch den Gemeinderat genehmigt werden können. Dies erachtet der Gemeinderat als ökonomisch und sinnvoll, möchte jedoch eine Kontrollbarriere einbauen. Eine solche Schlussabrechnung darf nur vom Gemeinderat genehmigt werden, sofern die RPK vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat. Andernfalls gelangt das Geschäft an die Gemeindeversammlung.</p> <p><u>Anregung Bevölkerung, RPK oder Ortsparteien:</u> Die neu eingeführte Bestimmung wird begrüsst. So kann die Gemeindeversammlung von aus demokratischer Sicht eher als unnötiger Ballast einzustufenden Verpflichtungen befreit werden. Man geht jedoch davon aus, dass der entsprechende Gemeinderatsbeschluss in einer angemessenen Ausführlichkeit für die interessierte Bevölkerung im Internet publiziert wird.</p>
---	---	---

		<p>Dieser Passus wurde neu in die GO eingefügt. Der Gemeinderat beantragt bei den Stimmberechtigten der vorliegenden Formulierungen zuzustimmen.</p> <p>Abs. 2: Die Befugnisse nach Abs. 2 sind in einem gewissen Umfang an Mitglieder oder Ausschüsse des Gemeinderats, an Gemeindeangestellte und unterstellte Kommissionen delegierbar. Mit der Delegation dürfen im konkreten Fall nicht die Finanzbefugnisse der Behörde ausgehöhlt werden.</p> <p>Ziff. 1: Der Gemeinderat beschliesst, was mit den auf Grund des Verpflichtungs- und Budgetkredits zur Verfügung stehenden Mitteln geschehen soll. Er nimmt z.B. die Vergabe der Arbeiten vor und bezeichnet die Vertragspartner.</p> <p>Ziff. 2: §§ 103, 105 GG. Der Gemeinderat bezeichnet die gebundenen Ausgaben und stellt sie im Budget ein.</p> <p>Ziff. 3: § 107 Abs. 1 lit. c GG. Der Gemeinderat soll über die Zuständigkeit verfügen, neue Ausgaben mit einem Verpflichtungskredit zu bewilligen.</p> <p>Ziff. 4 und 5: § 117 Abs. 2 GG. Fehlt in der GO eine Bestimmung, bis zu welcher Betragslimite der Gemeinderat zuständig ist, ist die Gemeindeversammlung zuständig.</p> <p><u>Anregung Bevölkerung, RPK oder Ortsparteien:</u> Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens: Schliesst das den Erwerb von Liegenschaften (die dann im Finanzvermögen eingestellt werden) ein? Oder wie ist die Kompetenz zum Erwerb von Liegenschaften geregelt?</p> <p><u>Antwort des Gemeinderates:</u> Gemäss § 117 Abs. 1 GG werden Anlagen des Finanzvermögens durch den Gemeinderat beschlossen. Anlagen sind keine Ausgaben, sondern stellen lediglich eine Umschichtung des Finanzvermögens dar. Die Zuständigkeit liegt beim Gemeinderat. Dies</p>
--	--	---

		<p>ist natürlich nur möglich, sofern das notwendige Finanzvermögen vorhanden ist. Für die Kreditbeschaffung ist nach wie vor die Urnenabstimmung oder die Gemeindeversammlung zuständig.</p> <p>Ziff. 6: § 117 Abs. 1 GG.</p> <p>Der Gemeinderat beantragt bei den Stimmberechtigten den vorliegenden Formulierungen zuzustimmen.</p>
3. Eigenständige Kommissionen		<p>Eigenständige Kommissionen entsprechen weitgehend den früheren Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen. Diesen kommt bis zur Revision der GO die Stellung einer eigenständigen Kommission zu.</p>
3.1 Schulpflege		<p>§§ 54 ff. GG, Schulgesetzgebung. Die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Schulpflege richten sich nach der Schulgesetzgebung (§ 56 Abs. 1 GG). Sieht das GG keine speziellen Regelungen zur Schulpflege vor, sind die Regelungen über eigenständige Kommissionen zu beachten (§ 56 Abs. 3 GG).</p> <p>Nach der 1. Lesung durch den Gemeinderat wurde die Schulpflege zu einer Vernehmlassung eingeladen. Die von der Schulpflege gewünschten Anregungen sind in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.</p>
Art. 28 Zusammensetzung	Art. 36 / 37	
<p>¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus fünf Mitgliedern.</p> <p>² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst. Das Präsidium Schulpflege und das Präsidium Gemeinderat sind nicht miteinander vereinbar.</p>	<p>Die Schulpflege ist eine Behörde mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen.</p> <p>Art. 37 Zusammensetzung Die Schulpflege besteht unter Einschluss der Präsidentin / des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Die Präsidentin / der Präsident der Schulpflege ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats, wobei das Präsidium Schulpflege und das Präsidium Gemeinderat nicht miteinander vereinbar sind.</p>	<p>Abs. 1: § 55 Abs. 1 GG. Es ist die Anzahl Mitglieder inkl. Schulpräsidentin bzw. Schulpräsident einzusetzen. Die Schulpflege hat mindestens fünf Mitglieder.</p> <p>Abs. 2: Die Bestimmung ist im Zusammenhang mit Art. 7 Ziff. 1 NGO zu lesen.</p> <p>Gegenüber der bisherigen Gemeindeordnung (GO) finden keine wesentlichen Änderungen statt (Status quo).</p>

Art. 29 Aufgaben	Art. 39	
<p>Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primarstufe und die Tagestrukturen der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind. Sie vertritt die Schule nach aussen.</p>	<p>Die Schulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind. Sie vertritt die Schule nach aussen.</p>	<p>Art. 83, 115, 116 KV, § 56 GG. Die öffentliche Volksschule besteht aus der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe (§§ 4 ff. VSG). Die Gemeinden haben dem Bedarf entsprechende weitergehende Tagesstrukturen zur Verfügung zu stellen (§ 27 Abs. 3 VSG, § 27 VSV). Die Gemeinden können auch öffentliche Sonderschulen führen (§§ 35 ff. VSG). Die Schulpflege kann die in § 42 Abs. 3 VSG aufgeführten Kompetenzen nicht an ein anderes Organ delegieren (§ 44 Abs. 2 VSV).</p> <p><u>Anregung Bevölkerung, RPK oder Ortsparteien:</u> Was ist mit der „Gesamtheit der Schule“ gemeint? Es ist nicht klar, wo nun die Schulpflege bzw. Schulleitung zuständig ist? Es sollte eine andere Formulierung geprüft werden.</p> <p>Beim Art. 29 und 34 Abs. 3 NGO wird die Vertretung der Schule nach aussen als Aufgabe der Schulpflege definiert. Was ist mit „Gesamtheit der Schulen“ (Art. 34 NGO) im Fall Bonstetten gemeint? Es ist nicht klar, wo nun die Schulpflege bzw. die Schulleitung zuständig ist. Diese drei Artikel sind etwas widersprüchlich oder zumindest unklar.</p> <p><u>Antwort des Gemeinderates:</u> Die Gesamtheit der Schulen wird durch die Schulpflege nach aussen vertreten (§ 42 Abs. 1 Satz 3 VSG), die einzeln geleitete Schule hingegen durch die Schulleitung. Da die Formulierung auf Basis der MUGO des Kantons beruht, möchte der GR auf Formulierungsänderungen verzichten, damit keine juristischen Probleme entstehen.</p> <p><u>Anregung Bevölkerung, RPK oder Ortsparteien:</u> In der heutigen Zeit wäre es angebracht, Tagesstrukturen explizit als Aufgabe der Schule in der GO zu erwähnen, statt sie nur unter „weitere Aufgaben“ zu subsumieren.</p> <p><u>Antwort des Gemeinderates:</u></p>

		<p>Gemäss § 27 Abs. 3 VSG und § 27 VSV haben Gemeinden nach Bedarf entsprechende Tagesstrukturen zur Verfügung zu stellen. Diese Pflicht besteht aufgrund übergeordnetem Recht. Selbstverständlich kann diese Pflicht auch in der NGO erwähnt werden.</p> <p><u>Anregung Bevölkerung, RPK oder Ortsparteien:</u> Hier wird die Vertretung der Schule nach aussen als Aufgabe der Schulpflege definiert. Auch in Art. 34 und 37 NGO, je in Ziff. 3 wird die Vertretung der Schule nach aussen erwähnt. Man ist der Ansicht, dass sich die Art. 29 und 37 NGO widersprechen, weil ersterer das Vertretungsrecht der Schulpflege zuordnet, letzterer jedoch der Schulleitung. Da in einem Streitfall anhand der GO diese Frage aber geklärt werden müsste, wird empfohlen, diesen Widerspruch zu beseitigen.</p> <p><u>Antwort des Gemeinderates:</u> Die Gesamtheit der Schulen wird durch die Schulpflege nach aussen vertreten (§ 42 Abs. 1 Satz 3 VSG), die einzelne geleitete Schule hingegen durch die Schulleitung. Der Vorbehalt der übergeordneten Befugnis der Schulpflege ergibt sich aus § 42 Abs. 1 Satz 3 VSG, wonach die Schulpflege die Schulen nach aussen vertritt. Damit sollte ein allfälliger Widerspruch durch das übergeordnete Volksschulgesetz ausgeräumt sein.</p> <p>Gegenüber der bisherigen Gemeindeordnung (GO) finden keine Änderungen statt (Status quo – mit Ausnahme der „Tagesstrukturen“).</p>
<p>Art. 30 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</p>	<p>-/-</p>	
<p>Die Schulpflege kann ihr unterstellte Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.</p>		<p>§ 45 GG. Anders als der Gemeinderat kann die Schulpflege nur dann Aufgaben zur selbständigen Erledigung auf Gemeindeangestellte übertragen, wenn</p>

<p>Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.</p>		<p>dies ausdrücklich in der GO vorgesehen ist. Fehlt diese Bestimmung in der GO, darf die Schulpflege keine Aufgaben zur selbständigen Erledigung auf Gemeindeangestellte übertragen.</p> <p>Art. 30 NGO ist eine Ermächtigungsnorm. Die Delegation an sich ist in einem Erlass zu regeln.</p> <p>Delegierbar sind nur bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche und die Delegationsbeschränkungen gemäss Volksschulrecht sind zu beachten. D.h. insbesondere, dass die Schulpflege die in § 42 Abs. 3 VSG aufgeführten Kompetenzen nicht an ein anderes Organ delegieren kann (vgl. § 44 Abs. 2 VSV). Ebenso dürfen die in § 44 Abs. 2 VSG der Schulleitung zugewiesenen Kompetenzen nicht an ein anderes Organ delegiert werden (§ 45 Abs. 1 VSV). Die Schulpflege kann die Vorbereitung der in § 42 Abs. 3 VSG aufgeführten Geschäfte übertragen; nicht jedoch die Geschäfte selbst (vgl. § 44 Abs. 2 VSV). Schliesslich kann sie Finanzbefugnisse übertragen.</p> <p>Der Gemeinderat beantragt bei den Stimmberechtigten den vorliegenden Formulierungen zuzustimmen.</p>
<p>Art. 31 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne</p>	<p>Art. 38</p>	
<p>Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.</p>	<p>Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung oder zuhanden der Urnenabstimmung sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie mit seinem Antrag weiterleitet.</p>	<p>§ 51 Abs. 4, 5 GG. Grundsätzlich besitzt die Schulpflege das direkte Antragsrecht an die Gemeindeversammlung und an die Urne. Eine Regelung wäre nicht notwendig, dient aber der Transparenz.</p> <p>Gegenüber der bisherigen Gemeindeordnung (GO) finden keine Änderungen statt (Status quo).</p>
<p>Art. 32 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</p>	<p>Art. 40</p>	
<p>Die Schulpflege ernennt oder stellt unter Berücksichtigung der kommunalen Anstellungsbedingungen an:</p>	<p>Die Schulpflege bestimmt aus ihrer Mitte - die Vizepräsidentin / den Vizepräsidenten</p>	<p>Allgemeines: Die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter sowie Lehrerinnen bzw. Lehrer, die im Lehrplan vor-</p>

<ol style="list-style-type: none"> 1. die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter, 2. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter, 3. die Lehrpersonen, 4. die Schulärztin bzw. den Schularzt, 5. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt, 6. die Leiterin / den Leiter und die Mitarbeitenden der Tagesstrukturen, 7. die Leiterin / den Leiter und die Mitarbeitenden der Bibliothek, 8. die weiteren Angestellten im Schulbereich (mit Ausnahme der Hauswartung). 	<ul style="list-style-type: none"> - die Vorsitzenden und Stellvertretungen der Ressorts der Schulpflege - die Vorsitzenden und die Mitglieder von Ausschüssen <p>Die Schulpflege wählt in freier Wahl</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden, privaten Institutionen und überkommunalen Kommissionen, soweit sie das Schulwesen betreffen - die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Schulpflege <p>Die Schulpflege wählt, ernennt oder stellt an (gem. Geschäftsordnung Primarschule)</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Leiterin / den Leiter und die Mitarbeitenden der Schulverwaltung - die Schulleiterinnen / die Schulleiter - die Lehrpersonen (inkl. Assistenzlehrpersonen) - die Schulärztin / den Schularzt - die Schulzahnärztin / den Schulzahnarzt - die Leiterin / den Leiter und die Mitarbeitenden der Tagesstrukturen - die weiteren Angestellten im Schulbereich 	<p>gesehene Fächer unterrichten, werden nach kantonalem Recht beschäftigt (§ 1 Lehrpersonalgesetz [LS 412.31]). Andere Lehrpersonen, die z.B. im Rahmen der Begabtenförderung (§ 5 Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen [LS 412.103]), des freiwilligen Schulsports (§ 18 VSG) angestellt sind, stehen demgegenüber in einem Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde. Die Anstellung wird in der Regel durch Verfügung begründet. Ausnahmen sind möglich und können durch Wahl, Ernennung oder mit Anstellung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag erfolgen.</p> <p>Ziff. 1: Der Begriff Schulverwalterin bzw. Schulverwalter könnte durch Schulsekretärin bzw. Schulsekretär ersetzt werden, ist jedoch in Bonstetten nicht gebräuchlich.</p> <p>Ziff. 2: § 42 Abs. 3 Ziff. 4 VSG.</p> <p>Ziff. 8: Darunter fallen z.B. auch Therapeutinnen bzw. Therapeuten, Logopädinnen bzw. Logopäden, Schulpsychologinnen bzw. Schulpsychologen, Schulsozialarbeiterinnen bzw. Schulsozialarbeiter (§ 19 Abs. 1 Kinder und Jugendhilfegesetz [LS 852.1]). Die Anstellung des Hauswartspersonals erfolgt in Bonstetten durch den Gemeinderat.</p> <p>Anregung Bevölkerung, RPK oder Ortsparteien: Die Wahl von Delegierten in Zweckverbände, private Institutionen und überkommunale Kommissionen im Kontext der Schule fällt in der neuen Fassung weg. Bewusst?</p> <p>Antwort des Gemeinderates</p> <p>Die Vertretungen in Zweckverbänden und überkommunalen Kommissionen erfolgen durch Schulpflegetmitglieder. Da sich die Schulpflege gemäss Art. 28 Abs. NGO selber konstituiert, ist eine diesbezügliche Erwähnung überflüssig.</p> <p>Anregung Bevölkerung, RPK oder Ortsparteien:</p>
--	--	---

		<p>In der aktuellen Fassung der GO (Art. 39) hat die Schulpflege die Kompetenz zur Delegation ihrer Vertretungen und die Wahl von beratenden Kommissionen. Wie wird das neu geregelt?</p> <p><u>Antwort des Gemeinderates:</u> Kommissionen sind in der GO zu nennen (vgl. Art. 44 NGO). Da die Schulpflege bislang keine beratenden Kommissionen in Anspruch nahm, werden hier auch keine aufgeführt. Sollte der Bedarf jemals entstehen, wird dem Souverän eine Teiländerung der NGO unterbreitet.</p> <p>Der Gemeinderat beantragt bei den Stimmberechtigten den vorliegenden Formulierungen zuzustimmen.</p>
Art. 33 Rechtsetzungsbefugnisse	Art. 41	
<p>Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Organisationsstatut, 2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme, 3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen, 4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 30 GO, 5. über Benützungsvorschriften in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung, 6. betreffend die Ordnung an den Schulen, 	<p>Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für den Erlass und die Änderung</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Organisationsstatuts - der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme - ihrer Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnungen für die Ausschüsse und beratenden Kommissionen - von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstabweisungen für die ihr unterstellten Organe - von Bestimmungen über Entschädigungen, Besoldungen und Schulgelder, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen - von Tarifen für Elternbeiträge, nach Absprache mit der Sozialbehörde - von Reglementen, Benützungsvorschriften und Gebührenordnungen für Schulanlagen in Absprache mit dem Gemeinderat 	<p>Der Aufgabenbereich der Schulpflege wird in Art. 29 NGO umschrieben. Zur Abgrenzung von wichtigen und weniger wichtigen Rechtssätzen.</p> <p>Ziff. 1: Die Schulpflege erlässt ein Organisationsstatut, das für alle geleiteten Schulen im Sinne von § 77 VSG innerhalb der Gemeinde gilt. Im Organisationsstatut sind insbesondere die Aufgaben und Kompetenzen der Schulpflege, der Schulleitung, der Schulkonferenz sowie die Mitwirkung der Eltern zu regeln (§§ 42 Abs. 3 Ziff. 2 und 43 Abs. 1 VSG, §§ 41 und 65 VSV). Es darf nicht mit dem Organisationserlass der Schulpflege (Ziff. 3) verwechselt werden.</p> <p>Ziff. 2: An jeder Schule wird von der Schulkonferenz unter der Leitung der Schulleitung ein Schulprogramm erarbeitet, das von der Schulpflege zu genehmigen und zu veröffentlichen ist (§ 45 VSG, §§ 42 und 43 VSV).</p> <p>Ziff. 3: Die Schulpflege regelt ihre Organisation in einem Organisationserlass. Ebenso erlässt sie die Geschäftsordnung für die ihr unterstellten Verwaltungsabteilungen und allenfalls für die beratenden sowie</p>

<p>7. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an den Schulen - von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit sie das Schulwesen betreffen und nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Behörde fallen 	<p>unterstellten Kommissionen. Hierzu zählen z.B. auch Pflichtenhefte und Dienstanweisungen an unterstellte Behörden und Personen.</p> <p>Ziff. 4: Sofern die GO vorsieht, dass Gemeindeangestellten Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen werden können, regelt ein Erlass die delegierten Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse (§ 45 Abs. 2 GG).</p> <p>Ziff. 5: Da die Gebühren durch den Gemeinderat festgelegt wurden, verbleibt der Schulpflege die Definition der Benützungsvorschriften.</p> <p>Der Gemeinderat beantragt bei den Stimmberechtigten den vorliegenden Formulierungen zuzustimmen.</p>
<p>Art. 34 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p>	<p>Art. 42</p>	
<p>Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind, 3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, 	<p>Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Ausführung der ihr seitens der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung oder durch die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind - den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind - die Vertretung der Schule nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften - die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung - die Leitung und Beaufsichtigung der Schule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind - die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich (ausgenommen Hausdienst / 	<p>Ziff. 1: Nach § 56 GG werden die besonderen Aufgaben der Schulpflege durch die Schulgesetzgebung bestimmt. Gemeint sind damit insbesondere Art. 83 Abs. 2, 115 und 116 KV, das Bildungsgesetz (LS 410.1), das VSG samt den dazugehörigen Verordnungen und das Lehrpersonalgesetz (LS 412.31) samt Verordnung. Zusätzlich ist die Schulpflege grundsätzlich auch zuständig für den Schulpsychologischen Dienst, den Schulärztlichen Dienst, die Schulzahnpflege und den Verkehrskundeunterricht (§§ 19, 20 VSG, §§ 15-18 VSV und §§ 49-51 Gesundheitsgesetz [LS 810.1], § 18 Abs. 1 lit. e Polizeiorganisationsgesetz [LS 551.1]).</p> <p>Ziff. 3: Die Gesamtheit der Schulen wird durch die Schulpflege nach aussen vertreten (§ 42 Abs. 1 Satz 3 VSG), die einzelne geleitete Schule hingegen durch die Schulleitung.</p> <p>Ziff. 5: § 42 VSG. Unter Schule ist eine von der Schulpflege bezeichnete Organisationseinheit mit einer</p>

<p>soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</p> <ol style="list-style-type: none"> 6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, und für die Schaffung solcher neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist, 7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan, 8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme, 9. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, 10. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragsstellung hierzu. 	<p>Hauswartung), soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der Schule in einem Stellenplan - die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung dafür zuständig ist. - die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme 	<p>Schulleitung zu verstehen (§ 77 VSG). Die Schulpflege bezeichnet die Schulen (§ 42 Abs. 1 Satz 1 VSG). Ebenso ist sie für die Qualitätssicherung an den Schulen in Zusammenarbeit mit der Schulleitung, der Schulkonferenz und der kantonalen Fachstelle für Schulbeurteilung zuständig, wobei der Bildungsrat die Qualitätsstandards festlegt (§§ 47-49 VSG, §§ 47-53 VSV). Der Kindergarten ist als Kindergartenstufe Teil der öffentlichen Volksschule (§ 4 VSG). Der Vorbehalt der Zuständigkeit eines anderen Organs bezieht sich insbesondere auf die Bildungsdirektion (§ 73 VSG), die Schulleitung und die Schulkonferenz.</p> <p>Ziff. 6: Die Schulpflege kann Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen schaffen, soweit es für die Aufrechterhaltung des bestehenden Angebots in der Gemeinde notwendig ist. Soll jedoch ein neues Angebot eingeführt oder ein bestehendes erheblich ausgebaut werden, ist die Schulpflege lediglich im Umfang ihrer Finanzbefugnisse berechtigt, neue Stellen zu schaffen.</p> <p>Ziff. 7: Der Kanton ist zuständig für die Zuteilung der Anzahl Stellen für Lehrpersonen in Vollzeiteinheiten auf die einzelnen Gemeinden (§ 3 Abs. 1 Lehrpersonalgesetz [LS 412.31]). Der Schulpflege kommt die Kompetenz zu, in einem Stellenplan die Vollzeiteinheiten auf die Abteilungen und Klassen aufzuteilen (§ 3 Abs. 2 Lehrpersonalgesetz).</p> <p>Ziff. 8: § 42 Abs. 3 VSG, § 42 Abs. 2 VSV.</p> <p>Ziff. 9: Werden keine hoheitlichen Befugnisse übertragen und bewirkt der Vertrag keine Ausgaben, die an der Urne oder von der Gemeindeversammlung bewilligt werden müssen, ist im Schulbereich die Schulpflege zuständig.</p> <p>Ziff. 10: Diese Ziffer darf nicht in die GO aufgenommen werden, falls der Schulpflege das Antragsrecht</p>
---	---	--

		an die Gemeindeversammlung und die Urne entzogen wird. Dies ist jedoch in Bonstetten in Art. 31 NGO so vorgesehen. Der Gemeinderat beantragt bei den Stimmberechtigten den vorliegenden Formulierungen zuzustimmen.
Art. 35 Finanzbefugnisse	Art. 43	
<p>¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 300'000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 25'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 100'000.00 im Jahr zu.</p> <p>² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 60'000.00 für einen bestimmten Zweck. 	<p>Die Schulpflege ist zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Ausgabenvollzug - gebundene Ausgaben - Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 300'000.00 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 60'000.00 für einen bestimmten Zweck - Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 300'000.00 im Jahr und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 25'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 100'000.00 im Jahr - die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 300'000.00 im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 25'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 100'000.00 im Jahr 	<p>§§ 56 Abs. 2, 107 Abs. 1 lit. d GG. Die Finanzbefugnisse der Schulpflege sind in der GO zu regeln. Zur Delegation von Finanzbefugnissen.</p> <p>Abs. 1: Die in Abs. 1 aufgeführten Beschlüsse muss die Schulpflege im Kollegium fällen, eine Delegation ist nicht möglich.</p> <p>Abs. 2: Die Befugnisse nach Abs. 2 sind in einem gewissen Umfang delegierbar. Mit der Delegation dürfen im konkreten Fall nicht die Finanzbefugnisse der Schulpflege ausgehöhlt werden. Eine massvolle und stufengerechte Delegation ist jedoch möglich. Die konkrete Ausgestaltung der Delegation ist in einem Erlass zu regeln.</p> <p>Ziff. 1: Eine eigenständige Kommission (§ 51 GG) verfügt auch ohne Bestimmung in der GO über die Kompetenz zum Ausgabenvollzug in ihrem Aufgabenbereich. Die Schulpflege beschliesst, was mit den aufgrund des Verpflichtungs- und Budgetkredits in ihrem Aufgabenbereich zur Verfügung stehenden Mitteln geschehen soll. Die Schulpflege ist gemäss § 42 Abs. 3 Ziff. 7 VSG auch für die Zuteilung der finanziellen Mittel an die Schulen und die Kontrolle über deren Verwendung zuständig.</p> <p>An den Betragslimiten wurden gegenüber der bisherigen Gemeindeordnung (GO) keine Änderungen vorgenommen.</p>

<p>Art. 36 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege</p> <p>¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleiterinnen bzw. Schulleiter und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.</p> <p>² Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.</p>	<p>Art. 44</p> <p>An den Sitzungen der Schulpflege nehmen mindestens eine Vertretung von Schulleiterinnen und Schulleitern und mindestens eine Vertretung von Lehrpersonen mit beratender Stimme teil.</p> <p>Die Schulverwaltungsleiterin / der Schulverwaltungsleiter hat als Schreiberin / Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.</p>	<p>Abs. 1: § 42 Abs. 5 VSG. Die Vertretung der Lehrpersonen und Schulleitungen an den Sitzungen der Schulpflege muss in der GO bestimmt werden. Sie kann unterschiedlich geregelt werden, wobei die Vertretung immer objektiv bestimmbar sein muss. Die Lehrpersonen und die Schulleitungen haben je durch mindestens eine Person vertreten zu sein.</p> <p>Abs. 2: Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter ist in der Regel zugleich Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflege teil. Der Schulverwaltung können bestimmte organisatorische und administrative Aufgaben im Rahmen des Volksschulrechts übertragen werden. Dies ist in einem Behördenerlass und nicht in der GO zu regeln (§ 46 Abs. 2 VSG).</p> <p>Gegenüber der bisherigen Gemeindeordnung (GO) finden keine Änderungen statt (Status quo).</p>
<p>Art. 37 Schulleitung</p> <p>¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.</p> <p>² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.</p> <p>³ Die Schuleinheit wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.</p> <p>⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.</p>	<p>Art. 45</p> <p>Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung im Rahmen des bewilligten Budgets und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.</p> <p>Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und der Geschäftsordnung der Primarschule. Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.</p> <p>Einsprache gegen Anordnungen der Schulleitung kann schriftlich bei der Schulpflege innert zehn Tagen seit der Mitteilung erhoben werden.</p>	<p>Abs. 1: Umschreibung der Zuständigkeit gemäss § 44 Abs. 1 VSG.</p> <p>Abs. 2: Die Schulpflege erlässt das Organisationsstatut. Auf dieser Stufe bzw. im Funktionendiagramm ist zu regeln, welche Aufgaben (z.B. Mitwirkungs-, Vorbereitungs- und Vollzugsaufgaben) und Kompetenzen (sog. Aufgaben zur selbständigen Erledigung bzw. Entscheidungsbefugnisse) der Schulleitung und der Schulpflege zukommen.</p> <p>Abs. 3: Der Vorbehalt der übergeordneten Befugnis der Schulpflege ergibt sich aus § 42 Abs. 1 Satz 3 VSG, wonach die Schulpflege die Schulen nach aussen vertritt.</p>

<p>⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.</p>		<p>Abs. 4: Jede Schulleitung ist befugt, Anträge an die Schulpflege zu stellen. Die Schulpflege hat diese Anträge zu behandeln.</p> <p>Abs. 5: Eine Anordnung der Schulleitung, nicht aber deren Begründung, muss schriftlich erfolgen und den Hinweis enthalten, dass innert 10 Tagen schriftlich ein Entscheid der Schulpflege verlangt werden kann (§ 74 VSG, § 75 VSV).</p> <p>Gegenüber der bisherigen Gemeindeordnung (GO) finden keine wesentlichen Änderungen statt (Status quo).</p>
<p>Art. 38 Schulkonferenz</p>	<p>Art. 46</p>	
<p>¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.</p> <p>² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.</p> <p>³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.</p>	<p>Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an der Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.</p> <p>Die Schulkonferenz erarbeitet den Jahresplan und legt ihn der Schulpflege zur Genehmigung vor. Er umfasst das Schulprogramm und die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie konkrete Aktivitäten und Projekte.</p> <p>Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.</p>	<p>Abs. 1: Seit 1. August 2017 gehören der Schulkonferenz die Schulleitung und alle Lehrpersonen mit einem Beschäftigungsgrad von wenigstens 35% an der entsprechenden Schule an (§ 46 Abs. 1 VSV). Lehrpersonen sind Personen, die im Lehrplan vorgesehene Fächer unterrichten (§ 1 Lehrpersonalgesetz [LS 412.31]). Sie sind nach kantonalem Recht beschäftigt.</p> <p>Abs. 2: Die Aufgaben der Schulkonferenz sind in § 45 VSG sowie §§ 42, 43, 46, 47 ff. VSV geregelt. Das Schulprogramm ist von der Schulpflege zu genehmigen und zu veröffentlichen (§ 42 Abs. 3 Ziff. 3 VSG, § 42 Abs. 2 VSV). Die Schulpflege kann auch Rahmenbedingungen für das Schulprogramm festlegen.</p> <p>Abs. 3: Die Schulkonferenz kann insbesondere Antrag für die Besetzung der Schulleitung stellen (§ 45 Abs. 3 VSG).</p> <p>Gegenüber der bisherigen Gemeindeordnung (GO) finden keine wesentlichen Änderungen statt (Status quo).</p>

3.2 Werkkommission		
Art. 39 Zusammensetzung	-/-	
<p>¹ Der Gemeinderat wählt für eine Amtsdauer die Mitglieder der Werkkommission. Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder ist mit derjenigen des Gemeinderates identisch.</p> <p>² Die Werkkommission besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident und vier weiteren Mitgliedern.</p> <p>³ Zu Beginn der Legislatur werden die vier zu besetzenden Sitze öffentlich ausgeschrieben. Der neu konstituierte Gemeinderat wählt die Zusammensetzung aus den eingereichten Kandidaten.</p> <p>⁴ Die Werkkommission konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>		<p>Abs. 1: § 51 Abs. 2 GG. Es ist die Bezeichnung der Kommission und die Anzahl Mitglieder ohne Präsidentin bzw. Präsident einzusetzen.</p> <p>Abs. 2: Eine eigenständige Kommission besteht aus mindestens 5 Mitgliedern (inkl. Präsidentin bzw. Präsident, die bzw. der dem Gemeinderat angehört und grundsätzlich von diesem aus seiner Mitte gewählt wird).</p> <p>Der Gemeinderat beantragt bei den Stimmberechtigten den vorliegenden Formulierungen zuzustimmen.</p>
Art. 40 Aufgaben		
<p>¹ Die Werkkommission besorgt eigenständig die Aufgaben des Gemeinderates für den Betrieb und Unterhalt von gemeindlichen Infrastrukturanlagen.</p> <p>² Der Gemeinderat regelt in einem Erlass die detaillierten Aufgaben und den Vollzug.</p>		<p>Abs. 1: Die Aufgabe und der Handlungsbereich, in dem die eigenständige Kommission tätig ist, ist in diesem Artikel zu umschreiben.</p> <p>Abs. 2: Die detaillierten Ausführungsbestimmungen sollen in einem separaten Erlass geregelt werden.</p> <p>Der Gemeinderat beantragt bei den Stimmberechtigten den vorliegenden Formulierungen zuzustimmen.</p>
Art. 41 Finanzbefugnisse		
<p>Die Werkkommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug, 2. gebundene Ausgaben, 		<p>§ 107 Abs. 2 GG.</p> <p>Ziff. 1 und 2: In ihrem Aufgabenbereich ist eine eigenständige Kommission für den Ausgabenvollzug und gebundene Ausgaben auch ohne entsprechende</p>

<p>3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 20'000.00 für einen bestimmten Zweck.</p>		<p>ausdrückliche Regelung in der GO zuständig (§ 51 Abs. 1 GG).</p> <p>Ziff. 3: Einer eigenständigen Kommission kann die Zuständigkeit für die Bewilligung von Verpflichtungskrediten eingeräumt werden, es besteht jedoch keine Verpflichtung hierzu.</p> <p>Sind die Kompetenzlimiten der eigenständigen Kommission niedriger als diejenigen des Gemeinderats, stellt sie für Beträge, welche ihre Kompetenzlimite überschreiten, jedoch noch in derjenigen des Gemeinderats liegen, dem Gemeinderat Antrag.</p> <p><u>Anregung Bevölkerung, RPK oder Ortsparteien:</u> Es wird hinterfragt, ob der Betrag von CHF 100'000 ausreicht, um nicht wieder viele Geschäfte im Gemeinderat behandeln zu müssen. Ferner sollten alle Geschäfte als Kenntnisnahme dem Gemeinderat unterbreitet werden.</p> <p><u>Antwort des Gemeinderates:</u> Die Festlegung der Summe fand in Rücksprache mit dem Ressort/Bereich Tiefbau statt. Es ist ein vernünftiger Betrag, so dass geringfügige Geschäfte in alleiniger Kompetenz durch die Werkkommission und Geschäfte mit grösserer Tragweite durch den Gemeinderat verabschiedet werden können. Hinsichtlich Wahl der Werkkommission bevorzugt der Gemeinderat die Ausschreibung der zu besetzenden Sitze zu Beginn der Legislatur.</p> <p>Der Gemeinderat beantragt bei den Stimmberechtigten den vorliegenden Formulierungen zuzustimmen.</p>
<p>3.3 Baukommission</p>		
<p>Art. 42 Zusammensetzung</p>	<p>-/-</p>	
<p>¹ Der Gemeinderat wählt für eine Amtsdauer die Mitglieder der Baukommis-</p>		<p>Abs. 1: § 51 Abs. 2 GG. Es ist die Bezeichnung der Kommission und die Anzahl Mitglieder ohne Präsidentin bzw. Präsident einzusetzen.</p>

<p>sion. Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder ist mit derjenigen des Gemeinderates identisch.</p> <p>² Die Baukommission besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident und vier weiteren Mitgliedern.</p> <p>³ Zu Beginn der Legislatur werden die vier zu besetzenden Sitze öffentlich ausgeschrieben. Der neu konstituierte Gemeinderat wählt die Zusammensetzung aus den eingereichten Kandidaten.</p> <p>⁴ Die Baukommission konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>		<p>Eine eigenständige Kommission besteht aus mindestens 5 Mitgliedern (inkl. Präsidentin bzw. Präsident, die bzw. der dem Gemeinderat angehört und grundsätzlich von diesem aus seiner Mitte gewählt wird). Zur Wahl der Mitglieder vgl. § 40 lit. c Ziff. 2 GPR.</p> <p><u>Anregung Bevölkerung, RPK oder Ortsparteien:</u> Die Baukommissionsmitglieder sollten an der Urne gewählt werden, da viele Geschäfte politisch heikel sind.</p> <p><u>Antwort des Gemeinderates:</u> Der Gemeinderat würde es begrüßen, wenn in der Baukommission möglichst viele Fachleute Einsitz nehmen. Dadurch kann sichergestellt werden, dass der Gemeinderat mit Know How unterstützt wird. Der Spielraum innerhalb der gesetzlichen Schranken ist derart gering, dass es keinen Sinn macht, diese Kommission parteipolitisch zusammenzusetzen. Um Transparenz zu schaffen, sollen die Sitze zur Neubesetzung vor Beginn jeder Legislatur ausgeschrieben werden (Siehe Art. 42 Abs. 3 NGO). Dasselbe gilt für die Werkkommission.</p> <p>Der Gemeinderat beantragt bei den Stimmberechtigten den vorliegenden Formulierungen zuzustimmen.</p>
<p>Art. 43 Aufgaben</p>		
<p>¹ Die Baukommission besorgt eigenständig die Aufgaben des Gemeinderates in Hochbauangelegenheiten.</p> <p>² Der Gemeinderat regelt in einem Erlass die detaillierten Aufgaben und den Vollzug.</p>		<p>Die Aufgabe und der Handlungsbereich, in dem die eigenständige Kommission tätig ist, ist in diesem Artikel zu umschreiben. Ergibt sich der Aufgabenbereich aus dem übergeordneten Recht, muss diese Bestimmung nicht denselben Detaillierungsgrad bei der Umschreibung der Aufgabe erreichen und es kann auf die für die Kommission wesentlichen Rechtsgrundlagen hingewiesen werden.</p> <p>Der Gemeinderat beantragt bei den Stimmberechtigten den vorliegenden Formulierungen zuzustimmen.</p>

IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger		
1. Unterstellte Kommissionen		Die Gemeinde kann unterstellte Kommissionen bilden; eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.
Art. 44 Unterstellte Kommissionen	Art. 22 Abs. 2	
<ol style="list-style-type: none"> ¹ Der Gemeinderat wählt für eine Amtsdauer die ihm unterstellten Kommissionen. Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder ist mit derjenigen des Gemeinderats identisch. ² Dem Gemeinderat unterstehen folgende Kommissionen: <ol style="list-style-type: none"> a) Kulturkommission b) Wahlbüro c) Gemeindeführungsorganisation ³ Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse. 	<p>Der Gemeinderat bestimmt oder wählt in freier Wahl</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden, privaten Institutionen und überkommunalen Kommissionen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist - die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen des Gemeinderats, die derzeit sind: Baukommission Werkkommission Mitglieder des Wahlbüros 	<p>§ 50 GG. Unterstellte Kommissionen bedürfen einer Verankerung in der GO. Ist in der GO der Bestand einer unterstellten Kommission nicht vorgesehen, ist der Gemeinderat nicht berechtigt, eine solche einzusetzen. Anhand des Namens der Kommission müssen die Stimmberechtigten erkennen können, welche Aufgaben der Gemeinderat der unterstellten Kommission übertragen möchte.</p> <p>Abs. 2: Neu möchte der Gemeinderat eine Kulturkommission einführen.</p> <p>Gemäss § 8 Abs. 3 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz (BSG) bestellen die Gemeinden ihre Führungsorgane. Aufgrund dieser kant. Regelung würde sich eine Erwähnung in der NGO erübrigen. Der Vollständigkeit halber, möchte der Gemeinderat diese jedoch festhalten.</p> <p>Das Wahlbüro war bis anhin in Bonstetten immer schon eine unterstellte Kommission.</p> <p><u>Anregung Bevölkerung, RPK oder Ortsparteien:</u> Es fehlen Ziele und Kompetenzen (Finanzen), die dieser Kulturkommission übertragen werden sollen.</p> <p><u>Antwort des Gemeinderates:</u> Unterstellte Kommissionen bedürfen einer Verankerung in der GO. Anhand des Namens der Kommission müssen die Stimmberechtigten erkennen können, welche Aufgaben der Gemeinderat der unterstellten Kommission übertragen möchte. Es ist somit klar, dass sich die erwähnte Kommission um die gemeind-</p>

	<p>liche Kultur/Anlässe kümmert. Die konkreten Aufgaben wird der Gemeinderat in einem Reglement vorsehen. Die Finanzen werden der Kommission im Rahmen des Budgets zugesprochen.</p> <p><u>Anregung Bevölkerung, RPK oder Ortsparteien:</u> Es wird unter dieser Rubrik festgehalten, dass die Gemeinde unterstellte Kommissionen bilden kann. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht. Untersteht das Wahlbüro einer „kann“-Formulierung?</p> <p><u>Antwort des Gemeinderates:</u> Gemäss § 14 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) besteht in jeder Politischen Gemeinde ein Wahlbüro von mindestens 5 Personen.</p> <p><u>Anregung Bevölkerung, RPK oder Ortsparteien:</u> Die Ausschüsse sind in diesem Artikel nicht erwähnt.</p> <p><u>Antwort des Gemeinderates:</u> Die Ausschüsse werden in Art. 24 NGO erwähnt.</p> <p><u>Anregung Bevölkerung, RPK oder Ortsparteien:</u> An der Informationsveranstaltung vom 28. Mai 2019 wurde darüber informiert, dass der Gemeinderat plant, eine Gemeindeführungsorganisation als unterstellte Kommission einzuführen. Sie würde in einem Notfall in der Gemeinde in Aktion treten. Bei einem Grossereignis wäre die Gemeinde wohl auf Nachbarschaftshilfe angewiesen. Macht es Sinn, diese Aufgabe als einzelne Gemeinde anzugehen, wäre das nicht eine Aufgabe für den Sicherheitszweckverband (SZVA) oder allenfalls einer Region/Kreisgemeinde (z.B. Unteramt)?</p> <p><u>Antwort des Gemeinderates:</u> Gestützt auf § 8 Abs. 3 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz (BSG) bestellen die Gemeinden ihre Führungsorgane. Aufgrund dieser übergeordneten kantonalen Gesetzgebung würde sich eigentlich eine Erwähnung in der NGO erübrigen. Ob und wie weit eine Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden oder</p>
--	--

		<p>im Bezirk möglich ist, muss geprüft werden. Grundsätzlich ist die Gemeindeführungsorganisation jedoch eine Gemeindeaufgabe. Der Vollständigkeit halber, möchte der Gemeinderat diese deshalb im Art. 44 Abs. 1 lit. c) NGO aufführen.</p> <p>Abs. 3: Der Gemeinderat muss in einem Behörden-erlass die Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben, Entscheidungs- und Finanzbefugnisse der unterstellten Kommissionen regeln. Dabei können den unterstellten Kommissionen mehr oder weniger Kompetenzen eingeräumt werden.</p> <p>Der Gemeinderat befürwortet die Einführung der Kulturkommission und den Gemeindeführungsorganisation als unterstellte Kommissionen. Für Letzteren besteht eine gesetzliche Pflicht. Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten den vorliegenden Formulierungen zuzustimmen.</p>
2. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle		
Art. 45 Zusammensetzung	Art. 28	
<p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.</p> <p>² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.</p>	Die Rechnungsprüfungskommission besteht unter Einschluss der Präsidentin / des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Die Präsidentin / der Präsident und die Mitglieder werden an der Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.	<p>Abs. 1: Es ist die Anzahl Mitglieder inkl. Präsidentin bzw. Präsident einzusetzen. Die RPK besteht aus mindestens fünf Mitgliedern (§ 58 Abs. 1 GG), die von den Stimmberechtigten an der Urne zu wählen sind (§ 40 lit. a Ziff. 4 GPR). Es würde auch die Möglichkeit zur Einsetzung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) bestehen. In diesem Fall müsste der Gemeinderat jährlich einen Geschäftsbericht verfassen, was den administrativen Aufwand von Behörde und Verwaltung, und nicht zuletzt auch der (G)RPK, massiv erhöhen würde. Ebenso müsste eine RGPK alle Abstimmungsvorlagen prüfen, auch solche ohne finanzielle Auswirkungen. Dies würde der Aufwand dieser Behörde nicht unerheblich maximieren.</p>

		<p>Der Gemeinderat erachtet die Einsetzung einer Rechnungsprüfungskommission (RPK) für die Gemeindegrösse von Bonstetten für verhältnismässig. Gegenüber der bisherigen Gemeindeordnung (GO) finden keine inhaltlichen Änderungen statt (Status quo).</p> <p><u>Anregung Bevölkerung, RPK oder Ortsparteien:</u> Die RPK ist der Ansicht, dass eine GRPK sinnvoll wäre. Der zeitliche Aufwand würde dabei nicht erheblich steigen. Gemäss Art. 61 Ziff. 2 GG müssten nur die von der GO vorgesehenen Abstimmungsunterlagen geprüft werden. Man könnte also den Bereich sinnvoll eingrenzen. Zweifellos wäre aber ein jährlicher Geschäftsbericht nötig. Da die RPK davon ausgeht, dass der Gemeinderat sowieso für sich eine jährliche Standortbestimmung vornimmt und dazu ein Papier verfasst, könnte dieses ohne wesentlichen Mehraufwand als Geschäftsbericht dienen.</p> <p><u>Antwort des Gemeinderates:</u> Der Gemeinderat würde mit der Einführung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (GRPK) eine wesentliche Erhöhung des zeitlichen und finanziellen Aufwandes dieser Behörde erwarten. Diese sich abzeichnende Mehrbelastung würde unweigerlich zu höheren (G)RPK-Behördenentschädigungskosten führen. Zum Vergleich wurde die Politische Gemeinde Thalwil (18'000 Einwohner/innen) herangezogen. Dort hat ein Einwohner eine Initiative zur Einführung einer GRPK eingereicht. In Thalwil rechnete man mit einem Mehraufwand von jährlich ca. CHF 50'000. Am 27.11.2016 stimmten die Stimmberechtigten in Thalwil über den Antrag ab. Die Initiative wurde mit 63.31% verworfen. Grundsätzlich werden GRPK's eher in grösseren Gemeinden (über 10'000 Einwohner/innen) eingesetzt. Eine Umfrage bei den anderen 13 Gemeinden im Bezirk Affoltern</p>
--	--	--

		hat gezeigt, dass eine GRPK in keiner dieser Gemeinden eingeführt wird und je ein Thema war. Aus all diesen Gründen erachtet der Gemeinderat eine Rechnungsprüfungskommission (RPK) für Bonstetten als verhältnismässig und ausreichend.
Art. 46 Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission (RPK)	Art. 29	
<ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden. ² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit. ³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag. 	Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Gemeindeversammlung und an die Urne, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.	<p>Abs. 1: § 59 GG. Die Gemeinden müssen eine RPK mit den Aufgaben der finanzpolitischen Kontrolle betrauen. Diese prüft alle Anträge, über die die Stimmberechtigten beschliessen und die unmittelbare Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt haben. Konkret werden vor allem das Budget, die Jahresrechnung und die Verpflichtungskredite geprüft. Sie prüft aber auch Abrechnungen über Verpflichtungskredite (§ 112 Abs. 2 und 3 GG) oder Anlagegeschäfte (§ 117 Abs. 2 GG).</p> <p>Abs. 2: Im Unterschied zur RGPK prüft die RPK die Geschäfte auf ihre finanzielle und nicht auf ihre sachliche Angemessenheit.</p> <p>Abs. 3: Bei Abstimmungen an der Urne oder in der Gemeindeversammlung gehört der Antrag der RPK in den Beleuchtenden Bericht (§ 64 Abs. 2 lit. b GPR, § 19 Abs. 1 GG).</p> <p>Gegenüber der bisherigen Gemeindeordnung (GO) finden keine inhaltlichen Änderungen statt (Status quo).</p>
Art. 47 Herausgabe von Unterlagen	Art. 30	
<ol style="list-style-type: none"> ¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen. ² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten 	Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von Antrag stellenden Behörden Referentinnen / Referenten beziehen. Vor ablehnenden Stellungnahmen sollen die Referentinnen / Referenten der antragstellenden Behörden in der Regel angehört werden. Mit den Anträgen sind	Die RPK muss über die nötigen Unterlagen und Informationen verfügen, weil sie andernfalls ihre Aufgabe nicht erfüllen kann. Sie muss sich an den Gemeinderat wenden, der entweder selbst entscheidet oder den Entscheid an einzelne Ressortvorsteherinnen bzw. Ressortvorsteher oder Verwaltungsangestellte delegieren kann.

<p>der antragstellenden Behörden angehört werden.</p> <p>³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p>der Rechnungsprüfungskommission die dazu gehörenden Akten einzureichen.</p>	<p>Die RPK ist im Verhältnis zu den Stimmberechtigten nur zur unselbständigen Antragstellung befugt. D.h. sie besitzt kein Initiativrecht und kann deshalb nicht von sich aus Geschäfte an die Gemeindeversammlung oder Urne bringen. Sie ist auch nicht befugt, von sich aus Anträge an die Behörden zurückzuweisen oder nach der Prüfung eines Geschäftes der antragstellenden Behörde verbindliche Weisungen zu erteilen, eine Vorlage oder die Akten dazu in bestimmter Weise zu ergänzen.</p> <p>Abs. 3: Vgl. § 62 GG.</p> <p>Gegenüber der bisherigen Gemeindeordnung (GO) finden keine wesentlichen Änderungen statt (Status quo).</p>
<p>Art. 48 Prüfungsfristen</p>	<p>Art. 31</p>	
<p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</p>	<p>Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder bei Abstimmungen an der Urne spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der Antrag stellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zugehen.</p>	<p>Der RPK muss genügend Zeit eingeräumt werden, damit sie ihre Aufgaben erfüllen kann. Gemeindegesetz und Gemeindeverordnung sehen keine zwingenden Vorgaben im Sinne von Fristen vor. Um Rechtssicherheit zu schaffen, ist in der GO zu regeln, welche Prüfungsfristen der RPK zu gewähren sind. Da die Vorlauffristen für Budget und Rechnung derart lang sind, wollte der Gemeinderat ursprünglich (vor der Vernehmlassung) diesen Prozess etwas beschleunigen. Ein Element davon war die Senkung der Prüffrist der RPK. Da die Jahrespläne bereits im Vorjahr bekannt gegeben werden, war der Gemeinderat der Meinung, dass die RPK die Prüfung innerhalb von 20 (anstatt 30) Tagen seriös vornehmen kann.</p> <p><u>Anregung Bevölkerung, RPK oder Ortsparteien:</u> Eine Reduktion von 10 Tagen ist nicht zielführend. Es gibt sicher Geschäfte bei denen 20 Tage reichen. Wenn es die Finanzen betrifft (Budget, Jahresrechnung) oder ein Geschäft wie dieses, sind 20 Tage nicht vertretbar. Alle beteiligten Stellen kommen unnötig unter Druck.</p>

		<p>Die RPK ist der Ansicht, dass für die Prüfung vieler Geschäfte 20 Tage ausreichend sind. Für Budget und Jahresrechnung, wo während der Prüfung noch substantielle Änderungen gemacht werden, oder wenn mehrere Geschäfte gleichzeitig zur Prüfung anstehen, dann sind 20 Tage jedoch zu knapp. Wenn dann noch die Schulferien so liegen, dass Fragen der RPK zum Budget der Primarschule bis zu zwei Wochen Antwortzeit benötigen, dann ist aus Sicht der RPK die generelle Reduktion der Prüfzeit auf 20 Tage nicht verantwortbar.</p> <p><u>Antwort des Gemeinderates</u> Zwei verschiedene Fristen für Geschäfte sowie Budget/Rechnung sind nicht zielführend. Deshalb wird die Frist bei allen Geschäften auf 30 Tage belassen.</p> <p>Der Gemeinderat beantragt bei den Stimmberechtigten den vorliegenden Formulierungen und der der Prüffrist von 30 Tagen zuzustimmen.</p>
<p>Art. 49 Finanztechnische Prüfstelle</p>	<p>-/-</p>	
<p>¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</p> <p>² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</p> <p>³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.</p>		<p>Die Aufgaben der Prüfstelle ergeben sich aus den §§ 142 ff. GG.</p> <p>Abs. 1: §§ 143, 142 Abs. 2 GG.</p> <p>Abs. 2: § 147 Abs. 1 GG.</p> <p>Abs. 3: § 147 Abs. 2 und 3 GG.</p> <p>Abs. 4: § 149 GG. Das Gemeindegesetz sieht vor, dass der Gemeinderat und die RPK gemeinsam den Revisionsdienstleister bestimmen (§ 149 Abs. 1 GG). Dies würde auch gelten, wenn die GO keine Regelung über die Einsetzung der Prüfstelle enthält.</p> <p>Der Gemeinderat beantragt bei den Stimmberechtigten den vorliegenden Formulierungen zuzustimmen.</p>

3. Wahlbüro		Ein Wahlbüro besteht in jeder politischen Gemeinde. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat (§ 12 lit. d. GPR).
Art. 50 Zusammensetzung	Art. 32	
<p>¹ Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.</p> <p>² Die Amtsdauer des Wahlbüros ist mit derjenigen des Gemeinderates identisch.</p>	<p>Das Wahlbüro besteht unter Einschluss der Gemeindepräsidentin / des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende / Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.</p> <p>Die Gemeindeschreiberin / der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat.</p>	<p>§ 14 GPR. Die Anzahl Mitglieder des Wahlbüros kann entweder vom Gemeinderat bestimmt werden oder in der GO selbst festgelegt werden.</p> <p>Dem Wahlbüro gehören mindestens 5 Mitglieder an. Die Präsidentin bzw. der Präsident des Gemeinderats steht dem Wahlbüro vor. Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat (§ 14 Abs. 3 GPR). Der Gemeinderat möchte die Amtsdauer des Wahlbüros mit derjenigen des Gemeinderates analogisieren.</p> <p>Gegenüber der bisherigen Gemeindeordnung (GO) finden keine wesentlichen Änderungen statt (Status quo).</p>
Art. 51 Aufgaben	Art. 33	
Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.	Das Wahlbüro besorgt die ihm gemäss Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.	§ 75 GPR. Dem Wahlbüro kommt die Aufgabe der Auswertung der Wahl- und Stimmzettel zu. Das Wahlbüro ist ausserdem für die Ermittlung des Wahl- und Abstimmungsergebnisses zuständig, sofern die wahlleitende Behörde ihm diese Aufgabe übertragen hat. <p>Gegenüber der bisherigen Gemeindeordnung (GO) finden keine Änderungen statt (Status quo).</p>
4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter		
Art. 52 Aufgaben und Anstellung	Art. 35	
¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.	Die Friedensrichterin / der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.	Abs. 1: Jede politische Gemeinde hat mindestens eine Friedensrichterin bzw. einen Friedensrichter. Sie besorgen ihr Rechnungswesen selbst (§ 201 Abs. 4

<p>² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.</p> <p>³ Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.</p>	<p>Die Wahl erfolgt an der Urne. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personal- und der Besoldungsverordnung der Gemeinde. Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.</p>	<p>Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess [LS 211.1]). Die Bildung von Friedensrichterkreisen ist erlaubt. Zur Bildung von Friedensrichterkreisen und den Aufgaben der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters vgl. §§ 52 ff. Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess. Zur Wahl vgl. § 40 lit. a Ziff. 5 GPR.</p> <p>Abs. 2: Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter werden auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt (§ 32 Abs. 1 GPR).</p> <p>Gegenüber der bisherigen Gemeindeordnung (GO) finden keine wesentlichen Änderungen statt (Status quo).</p>
<h2>5. Kantonale Ombudsstelle</h2>		
<p>Art. 53 Zuständigkeit</p>	<p>-/-</p>	
<p>¹ Die kantonale Ombudsstelle ist auch in Angelegenheiten der Gemeinde Bonstetten tätig.</p> <p>² In Analogie zum kantonalen Recht prüft die kantonale Ombudsstelle, ob die Gemeindebehörden von Bonstetten nach Recht und Billigkeit verfahren. Dabei kann sie den Beteiligten Rat erteilen, zwischen ihnen vermitteln oder zu Händen der zuständigen Behörde eine schriftliche Empfehlung erlassen. Die Kosten werden durch das kantonale Recht geregelt.</p>		<p>Abs. 1: Der Ombudsmann des Kantons Zürich kann auch in Gemeinden tätig werden, wenn deren Gemeindeordnung dies vorsieht (Art. 81 Abs. 4 KV). In der Vergangenheit war die Ombudsstelle auch für die Gemeinde Bonstetten zuständig. Mit der Revision der Gemeindeordnung vom 6. September 2015, wurde der entsprechende Artikel in der revidierten Fassung nicht mehr vorgesehen.</p> <p>Abs. 2: Die damit verbundenen Kosten sind in der Verordnung über die Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der Ombudsperson (LS 176.5) geregelt. Gemäss § 1 fallen pro Einwohner/in CHF 0.40 an. Gestützt auf § 2 fallen für die Politische Gemeinde Bonstetten (inkl. Primarschule) davon jedoch lediglich 60% an d.h. CHF 0.24 x rund 5'500 Einwohner = CHF 1'320.00 p.a.</p>

		Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten die Ombudsstelle wieder in die GO aufzunehmen.
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen		Bei der Formulierung der Übergangs- und Schlussbestimmungen ist die Unterscheidung Total- und Teilrevision wesentlich. Sie wirkt sich insbesondere bei der Formulierung der Bestimmungen über das Inkrafttreten und die Aufhebung früherer Erlasse aus.
Art. 54 Inkrafttreten	Art. 47	
Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung.	Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme seitens der Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach deren Genehmigung seitens des Regierungsrats am 01. Januar 2016 in Kraft.	Bei einer Totalrevision wird die bisher geltende GO gesamthaft durch die neue ersetzt. Die bisherige GO wird gesamthaft aufgehoben. Es bestehen verschiedene Möglichkeiten, das Inkrafttreten einer GO zu regeln. Da noch nicht feststeht, wie rasch der Regierungsrat über die NGO entscheidet, schlägt der Gemeinderat vor, dass er den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt. Als Zeitpunkt kommen nur Daten nach dem Beschlussdatum der Genehmigung der NGO durch den Regierungsrat infrage. <u>Anregung Bevölkerung, RPK oder Ortsparteien:</u> Die NGO enthält Formulierungen wie „weniger wichtige“ oder „von nicht erheblicher Bedeutung“. Was für Kriterien liegen diesen Begriffen zugrunde? Man findet es bedauerlich, dass die total revidierte Gemeindeordnung, der wohl eine sehr allgemein gehaltene Mustervorlage zugrunde liegt, sprachlich und inhaltlich Klarheit missen lässt. Es wäre wünschenswert, noch etwas Zeit in sorgfältigere Formulierungen und Konkretisierungen zu investieren. Die GO ist auch ein Kommunikationsmittel und müsste für den Durchschnittsbürger verständlich und nachvollziehbar sein. Was juristisch korrekt abgefasst ist, ist nicht immer für jedermann verständlich.

		<p><u>Antwort des Gemeinderates:</u> Der vorliegende Entwurf enthält in vielen Teilen dieselben Formulierungen wie sie in anderen Gemeinden und in einer professionellen GO verwendet werden. Die neu formulierten Artikel basieren auf den kantonalen Empfehlungen. Dadurch ist sichergestellt, dass die Gemeinde Bonstetten über ein juristisch korrektes Regelwerk verfügt. Es mag sein, dass die eine oder andere Formulierung auf den ersten Blick nicht ganz einfach zu interpretieren ist. Deshalb hat der Gemeinderat auch eine Erläuterungsspalte eingefügt. Weiterreichende Fragen beantwortet gerne der Gemeindeschreiber. Zögern Sie nicht und kontaktieren sie ihn: Tel. 044 701 95 90 oder christof.wicky@bonstetten.ch</p> <p>Da die Prüffrist des Regierungsrates nicht bekannt ist, erachtet es der Gemeinderat Bonstetten als zweckdienlicher, dass er den Termin der Inkraftsetzung definiert.</p>
Art. 55 Aufhebung früherer Erlasse	Art. 48	
Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 6. September 2015 aufgehoben.	Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung hin wird die Gemeindeordnung vom 22. September 2013 aufgehoben.	Das Datum der Urnenabstimmung (Totalrevision) der bisher geltenden GO, die aufgehoben wird, ist einzusetzen. Formelle Anpassung
Art. 56 Übergangsregelungen	Art. 49	
Die vom Gemeinderat, gestützt auf diese Gemeindeordnung, jeweils zu erlassenden Ausführungsbestimmungen (Erlasse) sind spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung in Kraft zu setzen.	Für den Rest der Amtsperiode 2014-2018 nimmt die amtierende Schulpräsidentin als Gemeinderätin Einsitz in den Gemeinderat. Bis zum Ende der laufenden Amtsdauer besteht der Gemeinderat mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sechs Mitgliedern.	Bei einer Revision einer GO können besondere Übergangsregelungen nötig werden, wie bei der Frage der zeitlich befristeten Weitergeltung von kommunalen Erlassen, die zum Teil der neuen GO widersprechen. Allenfalls braucht es für die Anpassung an die neue GO eine gewisse Übergangsfrist, in der diese kommunalen Erlasse noch angewendet werden. Der Gemeinderat beantragt bei den Stimmberechtigten der vorliegenden Formulierung zuzustimmen.

<p>VI. Genehmigung des Regierungsrats</p>	<p>IV.</p>	
<p>Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Bonstetten wurde an der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2020 angenommen.</p> <p>Namens der Politischen Gemeinde</p> <p>Der Gemeindepräsident: Erwin Leuenberger</p> <p>Der Gemeindeschreiber: Christof Wicky</p> <p>Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt.</p>	<p>Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Bonstetten wurde in der Urnenabstimmung vom 6. September 2015 angenommen.</p>	<p>Die totalrevidierte GO ist von den Stimmberechtigten an der Urne zu beschliessen. Danach ist sie dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen (Art. 89 Abs. 3 KV, § 4 Abs. 1 GG). Hierfür ist in der GO die entsprechende Anmerkung gemäss linker Spalte anzufügen.</p> <p>Die Volksabstimmung über die neue Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Bonstetten ist auf den 9. Februar 2020 vorgesehen. Der Gemeinderat beantragt bei den Stimmberechtigten der vorliegenden Fassung zuzustimmen.</p>
<p>VII. Publikation</p>		
		<p>Die rechtskräftig beschlossene GO ist im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde (§ 7 Abs. 1 GG) und im Folgenden auch in der kommunalen systematischen Rechtssammlung (§ 7 Abs. 2 GG) zu veröffentlichen.</p> <p>Hat der Gemeinderat den Zeitpunkt des Inkrafttretens der GO zu beschliessen, muss auch dieser Beschluss veröffentlicht werden (§ 7 Abs. 1 GG).</p> <p>Der Gemeinderat ist darüber hinaus verpflichtet, die Stimmberechtigten zu informieren, falls der Regierungsrat die GO nicht vorbehaltlos genehmigte oder einzelne Bestimmungen von der Genehmigung ausnahm (§ 7 Abs. 1 GG). Die regierungsrätlichen Genehmigungsbeschlüsse sind in der Regel auf der Internetseite des Regierungsrates öffentlich zugänglich und werden der betroffenen Gemeinde zugestellt.</p>

G. Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Urnenabstimmung vom 20. Februar 2020 der Totalrevision der neuen Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Bonstetten zuzustimmen.

Bonstetten, 22. Oktober 2019

Gemeinderat Bonstetten

Gemeindepräsident
sig. Erwin Leuenberger

Gemeindegemeinderat
sig. Christof Wicky

H. Antrag der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat an ihrer Sitzung vom 30. Oktober 2019 den Antrag des Gemeinderates vom 22. Oktober 2019 bezüglich Gemeindeordnung; Totalrevision 2019 auf finanzpolitische Aspekte geprüft.

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) stimmt dem Antrag des Gemeinderates zu.

Bonstetten, 30. Oktober 2019

Rechnungsprüfungskommission Bonstetten

Präsident
sig. Peter Ehrler

Aktuar
sig. Ernst Hedinger

Vorlage 2

Genehmigung der Bauabrechnung über die Sanierung der Schmutz- und Meteorwasserleitung Ligusterweg, Sanierung der Trinkwasserleitung Ligusterweg und Friedmattstrasse sowie Sanierung der Strasse Ligusterweg

A. Das Wichtigste in Kürze

Im Rahmen einer Urnenabstimmung vom 22. November 2015 wurde das Sanierungsprojekt der Werkleitungen Trinkwasserleitung im Ligusterweg und Friedmattstrasse und der Schmutz- und Meteorwasserleitung inklusive Strassensanierung im Ligusterweg im Gesamtbetrag von CHF 1'830'000.00 (inkl. MWST) genehmigt. Das Kreditbegehren unterteilte sich in die Bereiche Entwässerung/Kanalisation (7201) mit CHF 1'200'000.00, Trinkwasser/Wasserversorgung (7101) mit CHF 330'000.00 und Strassenbau (6150) mit CHF 300'000.00 auf (Kostenvoranschlag +/- 20 %). Die Finanzierung der Bereiche Siedlungsentwässerung und der Trinkwasserversorgung geht zu Lasten der Spezialfinanzierung (Eigenwirtschaftsbetrieb) und ist durch die Einnahmen von Gebühren sichergestellt. Der effektive Baustart fand aufgrund einer Einsprache erst im August 2017 statt. Die Hauptarbeiten und Instandstellungsarbeiten konnten schlussendlich im März 2018 beendet werden. Kleinere Nachbearbeitungen sind im Verlauf des Jahres 2018 noch durchgeführt worden. Gesamthaft sind bautechnisch keine nennenswerten Ereignisse eingetreten welche Einschränkungen in der gesamten Bauabwicklung verursacht hatten. Die Gesamtaufwendungen betragen nun CHF 1'523'818.12 (inkl. MWST). Gegenüber dem Kostenvoranschlag resultieren Minderkosten von CHF 306'181.88 (inkl. MWST).

Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission beantragen der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2020, die Bauabrechnung zu genehmigen.

B. Ausgangslage

An der Urnenabstimmung vom 22. November 2015 wurde das Sanierungsprojekt der Werkleitungen Trinkwasserleitung im Ligusterweg und Friedmattstrasse und der Schmutz- und Meteorwasserleitung inklusive Strassensanierung im Ligusterweg im Gesamtbetrag von CHF 1'830'000.00 (inkl. MWST) genehmigt.

Das Kreditbegehren unterteilte sich in die Bereiche Entwässerung/Kanalisation (7201) mit CHF 1'200'000.00, Trinkwasser/Wasserversorgung (7101) mit CHF 330'000.00 und Strassenbau (6150) mit CHF 300'000.00 auf (Kostenvoranschlag +/- 20 %).

Der Gemeinderat beantragt der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2020:

Die Bauabrechnung für die Sanierung der Trinkwasserleitungen im Ligusterweg und der Friedmattstrasse, der Sanierung der Schmutz- und Meteorwasserleitung Ligusterweg, sowie der Sanierung der Strasse Ligusterweg und Friedmattstrasse in der Höhe von CHF 1'523'818.12 (inkl. MWST) wird zu Lasten der Investitionsrechnung, Konto-Nrn. 1.7101.5030.07 (Sanierung Ligusterweg/Friedmattstrasse), 1.7201.5030.02 (Leitungssanierung Ligusterweg/Friedmattstrasse), 1.6150.5010.04 (Sanierung Ligusterweg), genehmigt.

C. Erwägungen

Die in den vergangenen Jahren aufgetretenen Schäden an den Rohrleitungen der Trinkwasserversorgung im Ligusterweg und der Friedmattstrasse waren mehrheitlich auf Grund von Korrosionen oder Brüchen, aber auch auf Setzungen zurückzuführen. Die Rohrleitungen haben mittlerweile altershalber das Ende ihrer Betriebsdauer erreicht. Dies widerspiegelte sich in den vermehrt vorgefallenen Rohrleitungsbrüchen. Die bisherigen Versorgungsleitungen des Trinkwassers befanden sich gemäss früherer Planungspraxis innerhalb der privaten Grundstücke. Mit dem Sanierungsprojekt wurden die Versorgungsleitungen in den öffentlichen Grund verlegt. Dabei sind die Hausanschlüsse bis zu Parzellengrenze ebenfalls versetzt und mitsaniert worden.

Im Gebiet Ligusterweg und Friedmattstrasse bestanden seit längerer Zeit grosse Probleme bei der Entwässerung von Schmutz- und Meteorwasser, hauptsächlich bei Starkniederschlägen. Aus den Untersuchungen der Leitungsinfrastruktur resultierten primär bauliche Mängel an den Rohrleitungen der Schmutzwasserkanalisation, welche u.a. Rückstauprobleme verursachten. Weiter wurde festgestellt, dass im Meteorwassersystem hydraulische Unterkapazitäten vorhanden waren. Gleichzeitig mit der geplanten Sanierung der Werkleitungen wurde auch die Sanierung des Strassenbelages im Ligusterweg und der Friedmattstrasse ins Auge gefasst.

Wasserversorgung

Während der Sanierung der öffentlichen Trinkwasserleitungen im Ligusterweg und der Friedmattstrasse waren keine nennenswerten Probleme zu verzeichnen. Etlliche Liegenschaftsbesitzer nutzen die geplanten Sanierungsarbeiten der Gemeinde für ihre eigene Leitungserneuerung vom Haus bis zur Übergabestelle der Wasserversorgung und profitierten von den günstigeren Baumeisterpreisen, der vor Ort tätigen Baufirmen. Die Wasserversorgung nutzte die Situation für eine Optimierung der Netzinfrastruktur und verbesserte an einigen Stellen die Armaturen wie Hydranten oder Absperrschieber. Zudem wurden Vorbereitungsarbeiten für die nachfolgende Trinkwassersanierung der Überbauung Im Schachenhof vorgenommen.

Siedlungsentwässerung

Der Bau der Wohnhäuser am Ligusterweg lässt sich bis zum Beginn der 50er Jahre zurückverfolgen. Mit der Überbauung im Schachen (Ligusterweg) wurden mehrere Doppel-Einfamilienhäuser erstellt, wobei damals die Entwässerung über eigene Klärgruben in die Hauptleitung führte. Die Hauptleitung mit einem Durchmesser von 500 mm wurde im Jahre 1951 erstellt und bestand aus Schleuderbeton. Eine Zustandsaufnahme mit Kanalfernsehen vom November 2010 belegte die vorhandenen gravierenden Mängel (Längs- und Querrisse, Inkrustationen, Abplatzungen usw.). Bei dieser Art von Defekt floss das Schmutzwasser in das Erdreich und gelangte in das Grundwasser. Sauberes Wasser ist eine wichtige Lebensgrundlage. Um dies sicherzustellen ist ein einwandfrei funktionierendes und dichtes Entwässerungssystem notwendig.

Die Siedlungsentwässerung in einer Gemeinde wird in einem Generellen Entwässerungsplan (GEP) vom Kanton Zürich festgelegt. Die Entwässerung kann in einem Mischsystem (Schmutz- und Meteorwasser zusammengeführt) oder einem Trennsystem (Schmutz- und Meteorwasser getrennt) erfolgen. Je nach Topografie, Beschaffenheit des Bodens usw. wird die Entwässerungsart festgelegt. In den vergangenen Jahren verfolgte das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) die Praxis, dass wenn immer möglich das Trennsystem angewandt werden soll. In erster Linie soll das Siedlungswasser versickern können. Wenn die Böden zu stark verdichtet sind, ist das Meteorwasser durch ein Trennsystem in die Bäche einzuleiten. Sollte dies aus verschiedensten Gründen nicht möglich sein, ist als letzte Massnahme das Mischsystem anzuwenden.

In der Vorprojektphase im Jahr 2011 sind von den Ingenieuren verschiedene Sanierungsmassnahmen geprüft worden. Eine Versickerung von Reinwasser im Gebiet Schachen ist durch die bindiglehmige Erdschicht und dichten Seesedimenten nicht gegeben. Dazu wären durchlässige und ausreichend mächtige Schichten notwendig. Im Ligusterweg regelt ein Mischsystem und in der Friedmattstrasse ein Trennsystem die Ableitung des Siedlungswassers. Die Schmutzwasserleitung im Ligusterweg war so schadhaft, dass sie unbedingt totalsaniert werden musste. Das AWEL gelangte

bei der Projektvorprüfung zur Erkenntnis, dass im Ligusterweg der Wechsel auf ein ganzheitliches Trennsystem Sinn macht. Diese Festlegung war bis heute die Basis der Projektierung und Lösung der Entwässerung mit einem Pumpwerk. Das AWEL berücksichtigte in seiner später angepassten Bewilligungspraxis nicht nur die technische und hydraulische Seite von Entwässerungsprojekten. Gemäss Gewässerschutzgesetz ist auch die Wirtschaftlichkeit gegenüber dem Nutzen zu betrachten. Konkret standen einer verhältnismässig kleinen Entwässerungsfläche am Ligusterweg hohe Investitionskosten gegenüber. Im Laufe der Ausführungsprojektierung zur Bewilligungserteilung des Meteorwasserprojektes bezeichnete das AWEL eine vollumfängliche Anwendung des Trennsystems im Ligusterweg jedoch nicht als ziel- und wirtschaftsorientiert. Die Beibehaltung des vorgängigen Entwässerungssystems wäre legitim und verstiesse nicht gegen die Festlegung des Generellen Entwässerungsplans. Somit konnte als kostengünstigere Massnahme ein Inliner in die bestehende schadhafte Schmutzwasserleitung eingezogen werden und der Neubau einer parallel verlaufenden Meteorwasserleitung weggelassen werden. Die Investitionskosten reduzierten sich dabei. Trotzdem musste die alte schadhafte und rückstauverursachende Meteorwasserleitung neu konzipiert und mit einem neuen leistungsfähigen Pumpwerk erstellt werden. Aufgrund der Beibehaltung des ursprünglichen Systems im Ligusterweg mussten die Baupläne wieder umgezeichnet werden. Zudem mussten die Abflusswerte für das Mischsystem neu berechnet und mit dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) abgeglichen werden. Diese Ingenieurarbeiten fielen zusätzlich mit der Projektanpassung an und verursachten ausserordentliche Projektierungsmehrkosten.

Strassenbau

Die Grabarbeiten der Trinkwasserleitungen im gesamten Ligusterweg und im Verbindungsweg zur Friedmattstrasse bedingten die Inanspruchnahme einer grossen Strassenbelagsfläche. Der Zustand des Strassenuntergrundes erwies sich bei den Aufgrabungen als problematischer als ursprünglich angenommen. Teilweise musste der Strassenuntergrund verstärkt werden, damit der nachfolgende eingebrachte Asphaltbelag langfristig den Qualitätsansprüchen gerecht werden konnte. In der Friedmattstrasse wurde letztendlich nur der Strassenbelag gefräst und mit einem neuen Belag versehen. Dort wo nötig wurden die Randabschlüsse ersetzt.

Baublauf

Das offene Submissionsverfahren der Baumeisterarbeiten startete im September 2016 und wurde im November 2016 durch den Gemeinderat an die Baufirma Anliker AG aus Emmenbrücke vergeben. Gegen diese Vergabe erhob die mitbietende Tiefbaufirma Vonplon AG Einsprache und blockierte bzw. verschob dadurch den geplanten Baustart um rund 3 Monate. Die Einsprache wurde am 2. Februar 2017 vom Verwaltungsgericht des Kantons Zürich abgelehnt. In der Folge war es der Anliker AG und der Sanitärfirma nicht mehr möglich, den ursprünglichen Ausführungstermin einzuhalten. Die Unternehmungen hatten keine zusätzlichen Kapazitäten mehr frei, um bereits zugesprochenen Drittaufträge terminlich zu verschieben. Der effektive Baustart fand dadurch erst im August 2017 statt. Die Hauptarbeiten und Instandstellungsarbeiten konnten schlussendlich im März 2018 beendet werden. Kleinere Nachbearbeitungen sind im Verlauf des Jahres 2018 noch durchgeführt worden.

Gesamthaft sind bautechnisch keine nennenswerten Ereignisse eingetreten, welche Einschränkungen in der gesamten Bauabwicklung verursacht hatten. Die gute Zusammenarbeit zwischen dem Bauherrn, der Projekt- und Bauleitung, den Bau- und Sanitärfirmen, wie auch der gesamten Anwohnerschaft verlief äusserst positiv und konstruktiv. Die gegenseitige Rücksichtnahme aufgrund der engen Platzverhältnisse konnte mit einer geeigneten Kommunikation vorgenommen werden.

Kostenzusammenstellung

Auf Basis des detaillierten Kostenvoranschlages vom 25. Juni 2015 (+/- 20 %) sind folgende Kredite zu Lasten der Investitionsrechnung beantragt und genehmigt worden:

Objekt	Kostenstelle	Baukredit
Entwässerung/Kanalisation	7201	CHF 1'200'000.00
Trinkwasser/Wasserversorgung	7101	CHF 330'000.00
Strassenbau	6105	CHF 300'000.00
Total (inkl. 8 % MWST)		CHF 1'830'000.00

Die Finanzierung der Bereiche Siedlungsentwässerung und der Trinkwasserversorgung geht zu Lasten der Spezialfinanzierung (Eigenwirtschaftsbetrieb) und ist durch die Einnahmen von Gebühren sichergestellt.

Baubrechung

Die Baubrechung präsentiert sich wie folgt:

	Voranschlag ohne MWST	Voranschlag inkl. 7.7% MWST	Rechnung ohne MWST	Rechnung inkl. 7.7% MWST
Entwässerung/Kanalisation	1'114'206.13	1'200'000.00	853'078.53	918'992.96
Hauptarbeiten	891'364.90	960'000.00	657'254.46	708'237.45
Nebenarbeiten	55'710.31	60'000.00	20'310.97	21'727.90
Technische Kosten	111'420.61	120'000.00	237'917.46	256'237.10
Unvorhergesehenes	55'710.31	60'000.00	5'139.97	5'535.75
Abzüglich Rückzahlung Dritter			-67'544.33	-72'745.24
Trinkwasser/Wasserversorgung	306'406.69	330'000.00	370'591.67	399'650.56
Hauptarbeiten	232'126.28	250'000.00	305'199.82	329'286.96
Nebenarbeiten	9'285.05	10'000.00	4'543.03	4'873.20
Technische Kosten	51'067.78	55'000.00	60'055.91	64'671.80
Unvorhergesehenes	13'927.58	15'000.00	792.91	818.60
Strassenbau	278'551.54	300'000.00	190'505.66	205'174.60
Hauptarbeiten	218'198.70	235'000.00	135'368.06	145'791.40
Nebenarbeiten	4'642.53	5'000.00	2'851.07	3'070.60
Technische Kosten	41'782.73	45'000.00	50'685.79	54'588.60
Unvorhergesehenes	13'927.58	15'000.00	1'600.74	1'724.00
				-
Totale Brutto-Baukosten inkl. MWST		1'830'000.00		1'523'818.12
Totale Netto-Baukosten ohne MWST	1'699'164.36		1'414'175.86	

Die Gesamtaufwendungen betragen CHF 1'523'818.12 (inkl. MWST). Gegenüber dem Kostenvoranschlag resultieren Minderkosten von CHF 306'181.88 (inkl. MWST).

Folgende Aspekte begründen die Aufwendungen in den einzelnen Kostenstellen:

Entwässerung/Kanalisation (7201)

Die Aufwendungen für die Erneuerung der Siedlungsentwässerungsanlagen von Schmutz- und Meteorwasser betragen CHF 918'992.96 und weichen gegenüber dem Kostenvoranschlag von CHF 1'200'000.00 um CHF 281'007.04 als Minderkosten ab. Die technischen Kosten beziehen sich auf die Projektierung, Submission, Bauleitung und Abschlussbearbeitung. Für die Erstellung des Ausführungsprojektes waren Anpassungen gegenüber dem Vorprojekt notwendig. Die gesamte ursprüngliche Planung mit einer neuen Schmutz- und Meteorwasserleitung im Ligusterweg und dem entsprechendem Pumpwerk am Friedgraben musste gemäss den neuen Vorgaben des Amts für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) abgeändert und neu projektiert werden. Die angepasste neue Meteorwasserleitung musste neu projektiert und ein neuer Standort des Pumpwerkes erarbei-

tet werden. Mit dem Wegfall der geplanten Meteorwasserleitung im Strassenkörper des Ligusterweges verringerten sich die Baukosten. Trotzdem musste für den Ersatz der schadhafte alten Meteorwasserleitung eine neue Leitung im Spülbohrverfahren quer Richtung Friedgraben realisiert und im Grundstück von Helmut Feucht ein grosses Pumpwerk erstellt werden. Mit der Beibehaltung des Mischwassersystems musste die Schmutzwasserleitung im Ligusterweg „nur“ mit dem Inliner-Verfahren saniert werden.

Zusätzlich in den gesamten technischen Kosten enthalten sind die Arbeitsstunden für Dritteleistungen (private Anwohner), welche ihre privaten Werkleitungen wie Trinkwasser, Strom, Kabelnetz oder Entwässerungsanlagen mit dem Bauprojekt der Gemeinde koordiniert haben. Die Rückerstattung Dritter beinhaltet rund CHF 8'000.00 für die technische Projektierung und Begleitung/Beratung der Liegenschafteneigentümer des Ligusterweges und der Friedmattstrasse. Weitere nicht vorsehbare Aufwendungen entstanden durch das Rekursverfahren der Baumeisterarbeiten im Submissionsverfahren. Die aufwendige Zusammenstellung der Akten und Stellungnahmen für das Gerichtsverfahren am Verwaltungsgericht des Kantons Zürich verursachten zusätzliche administrative Kosten.

Trinkwasser/Wasserversorgung (7101)

Die Aufwendungen für die Sanierung der Trinkwasserleitungen betragen CHF 399'650.56 und weichen gegenüber dem Kostenvoranschlag von CHF 330'000.00 um CHF 69'650.56 als Mehrkosten ab. In der ursprünglichen Vorprojektierung und als Grundlage des Kostenvoranschlages im Jahr 2015 war der Leitungersatz der letzten rund 70 Meter im Ligusterweg (ab der Strassenschranke) nicht enthalten. In der Vorprojektierung wurde vorgesehen, dass die Werkleitungserneuerung via Verbindungsweg zur Friedmattstrasse erfolgt und nicht im verlängerten Ligusterweg. In der späteren Detailprojektierung und der Absicht in den kommenden Jahren die Sanierung der Trinkwasserleitung in der Überbauung Im Schachenhof anzugehen, wurde festgelegt, den Leitungersatz dieses Abschnittes als sinnvolle und vorausschauende Erweiterung in das Gesamtprojekt Ligusterweg zu integrieren. Die Wasserversorgung machte darauf aufmerksam, dass in diesem Abschnitt bereits Rohrleitungsbrüche zu verzeichnen waren und aus Sicht des Brunnenmeisters eine Sanierung unterstützt wird. Die im Jahre 2018 stattgefundene Leitungssanierung Im Schachenhof hat gezeigt, dass an zwei Standorten die Hydrantenanlagen entlang des Ligusterweges saniert werden mussten und die vorerwähnte Massnahme im Ligusterprojekt sinnvoll war. Des Weiteren sind im Rahmen der Ausführung vor Ort kleinere Anpassungen in der Leitungsführung vorgenommen worden, welche für den Betrieb und den Unterhalt der Leitungsinfrastruktur Verbesserungen ergaben.

Die technischen Kosten beziehen sich auf die Projektierung, Submission, Bauleitung und Abschlussbearbeitung. Für die Erstellung des Ausführungsprojektes mussten Anpassungen gegenüber dem Vorprojekt vorgenommen werden. Der Rekurs der Baumeisterarbeiten im Submissionsverfahren und die intensivere Bauleitung verursachten einen erhöhten Gesamtaufwand im technischen Bereich.

Strassenbau (6150)

Die Aufwendungen für die Strassenbelagssanierung im Ligusterweg und der Friedmattstrasse betragen CHF 205'174.60 und weichen gegenüber dem Kostenvoranschlag von CHF 300'000.00 um CHF 94'825.40 als Minderkosten ab. Die Aufwendungen bzw. der Sanierungsumfang des Ligusterweges und der Instandstellung der Friedmattstrasse inklusiv Verbindungsweg reduzierten sich aufgrund der guten Konditionen des abgeschlossenen Pauschalangebotes der Baumeisterarbeiten der Anliker AG. Während der Bauausführung vor Ort konnte bei den Randabschlüssen auf etliche Erneuerungen verzichtet werden.

Die technischen Kosten beziehen sich auf die Projektierung, Submission, Bauleitung und Abschlussbearbeitung. Für die Erstellung des Ausführungsprojektes mussten Anpassungen gegenüber dem Vorprojekt vorgenommen werden. Der Rekurs der Baumeisterarbeiten im Submissionsverfahren und die intensivere Bauleitung verursachten einen erhöhten Gesamtaufwand im technischen Bereich.

D. Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2020, die Bauabrechnung über die Sanierung der Schmutz- und Meteorwasserleitung Ligusterweg, der Sanierung der Trinkwasserleitung Ligusterweg und Friedmattstrasse und der Sanierung der Strasse Ligusterweg zu genehmigen.

Bonstetten, 22. Oktober 2019

Gemeinderat Bonstetten

Gemeindepräsident
sig. Erwin Leuenberger

Gemeindeschreiber
sig. Christof Wicky

E. Antrag der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat den Antrag des Gemeinderates vom 22. Oktober 2019 bezüglich Sanierung der Schmutz- und Meteorwasserleitung Ligusterweg, Sanierung der Trinkwasserleitung Ligusterweg und Friedmattstrasse sowie Sanierung der Strasse Ligusterweg geprüft und stimmt mit Zirkularbeschluss vom 12. November 2019 dem Antrag des Gemeinderates zu.

Bonstetten, 12. November 2019

Rechnungsprüfungskommission Bonstetten

Präsident
sig. Peter Ehrler

Aktuar
sig. Ernst Hedinger